Beiträge
zur Kritik und Erklärung der pseudoxenophontischen
ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ.

Von

dem Gymnasialassistenten

Gustav Hofmann.

Zweiter Teil des Programms

des

Königlichen Maximilians-Gymnasiums

für das

Schuljahr 1906/1907.

Bibliothek des Städt. Gymnasiums * Düsseldorf *

München 1907.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

9mu 18 (1907)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorbemerkungen.

Die kleine unter dem Namen des Xenophon überlieferte Schrift vom Staate der Athener, wahrscheinlich das älteste Denkmal attischer Prosa (vgl. W. Christ, Gesch. d. griech. Lit. p. 367[4]), zählt, wie E. Kalinka (Prolegomena zur pseudoxenoph. *Ἀθηναίων πολιτεία*, Wiener Studien XVIII 1896 S. 27) bemerkt, „anerkanntermaßen zu den schwierigsten Problemen der klassischen Philologie". Über die Abfassungszeit, den Verfasser, die Form und Tendenz derselben sind von namhaften Gelehrten zahlreiche, zum Teil sich aufs schroffste widersprechende Hypothesen aufgestellt worden,[1]) so daß man mutatis mutandis auf diese „literarische Sphinx" Goethes Urteil über die sog. ars poetica des Horaz anwenden darf: „Dieses problematische Werk wird dem einen anders vorkommen als dem andern und jedem alle zehn Jahre auch wieder anders".

In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann man, weil man einerseits zu hohe Anforderungen an die Komposition

---

[1]) Eine übersichtliche Entwicklung der Geschichte dieser Fragen bis zum Jahre 1880 bietet E. Belot in seiner gleich zu nennenden Ausgabe der *Ἀθηναίων πολιτεία* p. 1—17. — Die Entstehungszeit der Schrift ist von A. Kirchhoff (Über die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener, Abh. d. Berl. Akad. 1878) mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 424 v. Chr. gesetzt worden; jedenfalls darf nicht weiter damit herabgegangen werden. — Die Person des anonymen Verfassers ist bis auf den heutigen Tag noch nicht eruiert worden; an der Autorschaft des Xenophon hält von neueren Gelehrten nur noch Belot fest; W. Roscher dachte an Thukydides, Platen und Böckh an Kritias, Müller-Strübing an Phrynichos, Helbig an Alkibiades, M. Schmidt an den bei Thuk. II 70. 79 erwähnten Xenophon, Sohn des Euripides u. s. f. Zu einer Einigung ist man nicht gelangt, auch die von Cobet zuerst aufgestellte, dann von Kurt Wachsmuth aufgenommene Dialoghypothese hat man längst wieder aufgegeben. — Am heftigsten wogt noch der Streit um Zweck und Absicht der *Ἀθηναίων*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser alten politischen Flugschrift stellte, andererseits die ja keineswegs gute Überlieferung derselben (vgl. Th. Bergk, Griech. Litgesch. IV 239) zu einer „heillosen Zerrüttung“ verdichtete, die ganze Schrift auf den Kopf zu stellen, um eine neue, angeblich bessere Ordnung

---

πολιτεία. Unter den neueren Stimmen verdienen besondere Beachtung Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 171, ferner die feinsinnigen Ausführungen von Gomperz, Griechische Denker I² 397 ff.; damit berühren sich die Darlegungen von E. Meyer, Gesch. d. Altert. III 250, IV 371 ff., 578 und Forschungen zur alten Gesch. II 401 ff. Vgl. auch den Artikel 'Democratia' bei Pauly-Wissowa, Suppl. I 350 und Pöhlmann, Griech. Gesch. p. 133³, 196³. Wesentlich anders als die Genannten urteilen über die Tendenz der Schrift Rud. Schöll, Die Anfänge einer politischen Literatur bei den Griechen, Akadem. Rede, München 1890 p. 23, ferner Kalinka a. a. O. p. 55 ff. und ihm folgend St. Schneider, Ein sozialpolitischer Traktat und sein Verfasser, Wiener Studien 1904 p. 25 ff., endlich Jul. Schvarcz, Die Demokratie von Athen 141² f., 161² f. Während nämlich Gomperz, Wilamowitz, E. Meyer eine vorwiegend praktische, aus der „Forderung des Tages“ geborene Tendenz der Schrift annehmen, ist sie nach Schöll eine wissenschaftliche Abhandlung (dagegen wendet sich v. Schöffer in dem oben zitierten Artikel bei Pauly-Wissowa Suppl. I 350), nach Kalinka ein rein theoretischer Vortrag eines Sophisten, „der seinen Schülern und Zuhörern einmal im Zusammenhange darlegen wollte, daß man bei gewissenhafter Festhaltung des eigenen Standpunktes doch auch dem des Gegners gerecht werden könne“ (a. a. O. p. 59). Ich vermag diese Ansicht nicht zu teilen, denn die „haßgetränkte Darstellung der athenischen Demokratie“ (so v. Schöffer a. a. O. 350) ist himmelweit davon entfernt der Demokratie „gerecht zu werden“; wo sie es tut, geschieht es nur scheinbar, mit bald stärkerem bald leiserem Sarkasmus (vgl. Pöhlmann l. c. und an anderen Stellen, ferner meine Ausführungen zu I 5 und I 14). Jul. Schvarcz endlich urteilt über die Tendenz unseres Pamphlets: „Die Schrift brandmarkt die Demokratie von Athen mit unverwischlichen Zügen“ (a. a. O. p. 142). Damit geht er im Grunde auf das Urteil des alten Benjamin Weiske (Xenoph. scripta in usum lectorum Graecis litteris tinctorum commentariis ad rerum et verborum intelligentiam illustrata, vol. VI 1804) zurück, der p. 57 den Zweck der Schrift in einer gravissima censura illius populi, nata ex indignatione sieht und pag. 59 kurz und bündig also urteilt: Jam aliud auctoris consilium ego non reperio nisi hoc, ut vitia populi Atheniensis coarguat. Unter den widerstreitenden Meinungen möchte ich am ehesten E. Meyer beipflichten, wenn er (Gesch. d. Altert. III 250) urteilt, die Schrift verbinde die theoretische Analyse mit dem praktischen Ziele, den Gesinnungsgenossen des Verfassers klar zu machen, daß es für sie mit diesem Staate kein Kompromiß gebe. Ähnlich vermittelnd urteilt E. Meyer auch Forsch. II 402 unter Hervorhebung der unverkennbar vom Verfasser beabsichtigten konkreten politischen Wirkung. In der Tat wird seine Auffassung der Doppelnatur der *Ἀθ. πολ.* am ehesten gerecht. — Eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in sie zu bringen.[1]) Dies tat zuerst A. Kirchhoff (Über die Schrift vom Staate der Athener, Abh. d. Berl. Akad. 1874), dann Moriz Schmidt (Memoire eines Oligarchen in Athen über die Staatsmaximen des Demos 1876), ferner F. G. Rettig (Über die Schrift vom Staate der Athener, Ztschr. f. österr. Gymn. XXVIII 1877 p. 242 ff., 401 ff., 561 ff. und XXXIV 1883 p. 561 ff.), dieser weitaus am schonendsten, endlich E. Belot (La république d'Athènes, lettre sur le gouvernement des Athéniens adressée en 378 avant J.—C. par Xénophon au roi de Sparte Agésilas, Paris 1880) und L. Lange (De pristina libelli de republica Atheniensium forma restituenda commentatio. Pars prior, index lectionum Lips. 1883; pars posterior,[2]) Leipz. Stud. z. klass. Philol. V 1882 p. 396 ff.). Auch Jul. Schvarcz, der in seinem Werke über die Demokratie von Athen, zweite Ausgabe 1901 S. 142—160 eine Paraphrase der *Ἀθηναίων πολιτεία* bietet, huldigt noch dem Umstellungsprinzip in ausgedehnter Weise.[3])

Allen diesen meist sehr gewaltsamen Umstellungen und Verrenkungen gegenüber, deren Urheber sich gegenseitig heftig befehdeten und von denen namentlich Moriz Schmidt seiner Sache sehr gewiß war (a. a. O. p. 20), hat in neuester Zeit, nachdem zuvor schon der doch sonst Willkürlichkeiten nicht abgeneigte Müller-Strübing[4]) (*Ἀθ. πολ.* Die attische Schrift vom Staat der Athener. Philologus Suppl. IV 1880) sich gegen die Zerreißung der Schrift ausgesprochen hatte, Ernst Kalinka in seinen oben erwähnten Pro-

---

eingehende sprachlich-stilistische Würdigung unserer Schrift fehlt noch; Blaß, Die attische Beredsamkeit I² 276 ff. hebt nur die allgemeinsten Züge heraus; Norden, Antike Kunstprosa I 27, 102, 387 bringt leider nur ein paar ganz allgemeine Bemerkungen. O. Hempels Abschnitt de genere dicendi in seinen Quaestiones de Xen. qui fertur libello de republ. Athen. 1882 ist nach Schenkls (Bursian-Müller, Jahresber. 1888 p. 121) Urteil „völlig ungenügend".

[1]) Selbst Blaß a. a. O. I² 278 spricht von einer „auffälligen Unordnung" in der Schrift, Norden a. a. O. I 387 gar von einem „chaotischen Durcheinander", Jul. Schvarcz a. a. O. p. 644 von dem „gar so lückenhaften und zerzausten Urtext".

[2]) Pars prior zitiere ich mit Lange I, pars posterior mit Lange II.

[3]) Die von Schvarcz p. 644 in Aussicht gestellte Rechtfertigung seines Verfahrens bei der Feststellung des Textes scheint nicht herausgekommen zu sein.

[4]) Das Urteil E. Meyers, Gesch. d. Altert. III 251: „Am wertvollsten von den zahlreichen Schriften über die *Ἀθ. πολ.* ist die Bearbeitung von Müller-Strübing trotz mancher Gewaltsamkeiten" wird kaum allgemeine Zustimmung finden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legomena p. 29—54 mit eingehender Gründlichkeit den guten Zusammenhang der *Ἀθηναίων πολιτεία*, so wie die Handschriften sie bieten, vollkommen überzeugend nachgewiesen.[1])

Zutreffend bemerkt dieser a. a. O. p. 59: „Wie in der Auffassung der ganzen *Ἀθηναίων πολιτεία,* hat man sich auch in der Wortkritik zu den freiesten Hypothesen berechtigt geglaubt, so daß für die Texteskonstitution und Erklärung der einzelnen Stellen noch sehr viel zu tun übrig ist.“

In der Tat ist Kirchhoff entsprechend seiner in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1874 p. 2 niedergelegten Ansicht „der Zustand dieser Überlieferung ist, schon was den Wortlaut im einzelnen betrifft, ein geradezu kläglicher; abgesehen von einzelnen Glossemen wimmelt der Text von Wortverderbnissen und einer unverhältnismäßig großen Zahl von kleineren Lücken“ auch im einzelnen mit dem Wortlaut der Überlieferung oft wenig schonend umgegangen und kann sich in seiner Ausgabe[2]) (Xenoph. qui fertur libellus de rep. Ath. ed. A. Kirchhoff, editio tertia, Berol. 1889) namentlich in der Annahme von Lücken nicht genugtun, hierin nur von L. Lange übertroffen; noch viel ärger machte es Müller-Strübing in seiner Textrezension (a. a. O. p. 132—155), der sich zur Rechtfertigung seines Verfahrens p. 131 ausdrücklich auf Kirchhoffs obige Äußerung beruft, ferner Moriz Schmidt, der in seiner bereits erwähnten Abhandlung ebenfalls eine Rezension der Schrift bietet und E. Belot, dessen fleißige, aber in Grundirrtümern über Verfasser, Zeit und Absicht der *Ἀθ. πολ.* befangene Ausgabe Gutes und Schlechtes durcheinander bringt, während sich Kurt Wachsmuth (Commentatio de Xenophontis qui fertur libello *Ἀθηναίων πολιτεία.* Index lectionum Gotting. 1874) abgesehen von der unglücklichen Vertretung der Dialoghypothese in seiner Ausgabe eines verständigen Konservatismus befleißigt.

---

[1]) Wie schwer es freilich hält eingewurzelte Vorurteile zu beseitigen, möge man daraus ersehen, daß der neueste Herausgeber von Xenophons opuscula politica, equestria et venatica, G. Pierleoni (Rom 1906), der sich übrigens der Verpflichtung auch Ps.-Xen. *Ἀθ. πολ.* mitaufzunehmen, entschlägt, in der praefatio p. I wiederum von den ‘reliquiae’ libelli de Ath. rep. spricht!

[2]) In dieser läßt aber Kirchhoff wenigstens die überlieferte Ordnung der Teile der *Ἀθ. πολ.* zu Recht bestehen, während er sie in der oben zitierten Akad. Abh. (1874) in 19 Stücke zerschnitten hatte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch die vereinzelten Verbesserungsvorschläge zu unserer Schrift von Gelehrten wie Madvig (advers. crit. I 363 f.), G. Faltin (quaestiones de libello *Ἀθ. πολ.* 1872 und de locis nonnullis libelli qui inscribitur *Ἀθ. πολ.* 1884), A. v. Gutschmid (Rhein. Mus. XXXI 1876 p. 632 ff. = Kl. Schr. IV 188—193), Bergk (Hermes XVIII 1883 p. 514 ff.), L. Lange (a. a. O.) und anderen zeugen oft von geringer Schonung und Achtung der Überlieferung und frönen teilweise mit Ergänzung von halben und ganzen Sätzen dem Konjekturenspiel auch an unverfänglichen Stellen. Heutzutage will man von solcher Willkür mit Recht nichts mehr wissen. Zutreffend bemerkt Kalinka (a. a. O. p. 76): „Um den ursprünglichen Text zu gewinnen, dazu bedarf es an vielen Stellen der Konjekturalkritik, weil der Archetypus unserer Handschriften schon einen entstellten Text bot. Allerdings muß man hiebei die Eigenart dieser Schrift weit mehr berücksichtigen und schonen, als dies gemeinhin zu geschehen pflegt.“ [1]) So hat uns denn E. Kalinka eine auf konservativen Grundsätzen aufgebaute, durch eine wohl vollständige Angabe der beachtenswerteren Literaturerscheinungen bis zum Jahre 1898 wertvolle, mit knappem kritischen Apparat und sorgfältigem index verborum ausgestattete Textausgabe der *Ἀθηναίων πολιτεία* geschenkt, der erfreulicherweise in der nächsten Zeit eine schon lange als dringendes Bedürfnis empfundene große erklärende Ausgabe folgen soll.

Mögen die folgenden Bemerkungen, bei denen mir besonders eine eindringende Analyse des Sinnes und Zusammenhanges der zur Behandlung kommenden schwierigeren Stellen wie auch stete Beobachtung der charakteristischen Ausdrucksweise des Autors am Herzen lag, ein Scherflein beitragen zur Kritik und Erklärung dieses interessanten Literaturdenkmals, das W. Roscher (Leben, Werke und Zeitalter des Thukydides p. 526) als „eine der anziehendsten und geistvollsten Reliquien des Altertums“ bezeichnet hat.

Den Text zitiere ich nach der jüngsten kritischen Ausgabe Xenophontis de republica Atheniensium qui inscribitur libellus, recensuit, apparatu critico instruxit, indice verborum adauxit Ernestus Kalinka. Editio minor. Viennae 1898.

---

[1]) Ganz ähnlich urteilt auch E. Meyer, Forsch. II 401.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. I, 5:

ἔστι δὲ πάσῃ γῇ τὸ βέλτιστον ἐναντίον τῇ δημοκρατίᾳ· ἐν γὰρ τοῖς βελτίστοις ἔνι ἀκολασία τε ὀλιγίστη καὶ ἀδικία, ἀκρίβεια δὲ πλείστη εἰς τὰ χρηστά, ἐν δὲ τῷ δήμῳ ἀμαθία τε πλείστη καὶ ἀταξία καὶ πονηρία· ἥ τε γὰρ πενία αὐτοὺς μᾶλλον ἄγει ἐπὶ τὰ αἰσχρὰ καὶ ἡ ἀπαιδευσία καὶ ἡ ἀμαθία δι' ἔνδειαν χρημάτων ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων.

Die Schlußworte *ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων* erregen, formell wie sachlich betrachtet, erheblichen Anstoß. Wie soll vor allem der Dativ konstruiert werden? *ἐνίοις* als Dativ des Besitzes zu *ἀμαθία* zu nehmen, wie Emil Müller (Philol. XIV 1859 p. 399) meinte, ist nicht angängig, denn das Beispiel, das er für einen solchen Gebrauch des Dativ aus der *Ἀθ. πολ.* selbst anführt II 1 *τὸ δὲ ὁπλιτικὸν αὐτοῖς* paßt nicht, weil *αὐτοῖς* nicht zu *τὸ ὁπλιτικόν*, sondern zu dem folgenden *οὕτω καθέστηκεν* gehört. Dies ergibt sich zur Evidenz aus der Stelle II 2 *πρὸς δὲ καὶ κατὰ τύχην τι αὐτοῖς τοιοῦτον καθέστηκεν.* Belots Auffassung, es sei eine Konstruktion des Verbalsubstantivs *ἔνδεια* mit dem Dativobjekt *ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων* zu statuieren, weist Kalinka (prolegg. p. 77) mit guten Gründen zurück. Mein verewigter teuerer Lehrer W. v. Christ, mit dem ich einst über die Stelle sprach, war der Ansicht, es sei nicht notwendig *ἄγει* in beiden Sätzen Prädikat sein zu lassen, es sei vielmehr nur in den ersten Satz zu ziehen und im zweiten Satz *γίγνεται* oder *ἐστι* zu *ἐνίοις τ. ἀ.* als Prädikat zu ergänzen. Indes findet sich eine derartige Ellipse in unserer *Ἀθ. πολ.* nicht und außerdem würde dann zwischen den beiden Sätzen kein hinreichender innerer Zusammenhang bestehen.

So hat denn schon Kirchhoff (Abh. der Berl. Ak. 1874 p. 5) in seiner Paraphrase der Stelle bemerkt: „Wegen Mangels an Mitteln — der Schluß läßt eine Übertragung nicht zu, da in der Überlieferung die Konstruktion nicht zu Ende geführt worden ist. Es kann allerdings nicht verwehrt werden diesen Mangel auf ein bloßes Wortverderbnis zurückzuführen und durch Emendation zu beseitigen.“ [1])

---

[1]) E. Meyer, Forsch. II 401 hingegen hält unsere Stelle ebenso wie II 17 für „nach wie vor völlig unheilbar“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Versuch ist auch mehrfach gemacht worden. Madvig (advers. crit. I 363) bemerkt kurz und bündig: 'Scripsitne libelli auctor *ἔνι νοῖς* (codd. *ἐνίοις*) *τῶν ἀνθρώπων*? Nam *ἔνι ἐνίοις* aptum non est, sed aut universe *τοῖς ἀνθρώποις* aut *τούτοις τοῖς ἀνθρώποις* dicendum erat. Plurali numero eius nominis usus est Aristophanes'. Allein Madvigs Vorschlag *ἔνι νοῖς* hat wohl wegen des doch allzu verdächtigen Plurals *νοῖς* nirgends Anklang gefunden. Noch weniger kann man sich mit Rücksicht auf den Sinn mit Müller-Strübings Konjektur *ἐνίους* (cod. A bietet *ἐνιοις*) *εἰς τὴν ἄνοιαν* (sc. *ἄγει*) einverstanden erklären. Heindorf vermutete — in paläographischer Beziehung wenigstens nicht unmöglich — *ἔνι οἷς ἔνι*; G. Sauppe ⟨*ἔνι*⟩ *ἐνίοις*; L. Lange I p. 14 *καὶ ἡ ἀπαιδευσία καὶ ἡ ἀμαθία δι' ἔνδειαν χρημάτων ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων* ⟨*ἀκολασίας πλείστης καὶ ἀδικίας αἰτία ἐστίν*⟩; Kalinka (prolegg. p. 77) *ἔνι ἐκείνοις τῶν ἀνθρώπων*, während er einer liebenswürdigen brieflichen Mitteilung zufolge jetzt geneigt ist zu schreiben *καὶ ἡ ἀπαιδευσία καὶ ἡ ἀμαθία* ⟨*ἡ*⟩ *δι' ἔνδειαν χρημάτων* ⟨*ἔνι*⟩ *ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων*.

Alle diese Verbesserungsvorschläge treffen aber das Richtige nicht, weil sie den Kern der Sache, und das ist für mich der schwere sachliche Anstoß, den *ἐνίοις* erregt, nicht berücksichtigen. Man erwäge: War denn je in Athen oder war denn überhaupt jemals in der Welt die *ἀπαιδευσία καὶ ἀμαθία* nur bei *ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων* eine Folge der *ἔνδεια τῶν χρημάτων*? Gerade in Athen, wo die um die Abfassungszeit unserer Schrift aufgekommenen Sophisten (Gorgias kam 427 v. Chr. nach Athen; die Entstehung der *Ἀθ. πολ.* fällt, wie oben bemerkt, höchstwahrscheinlich ins Jahr 424 v. Chr.) bekanntlich so außerordentlich hohe Honorare verlangten, war sicherlich nicht für wenige, sondern für recht viele die Armut der Grund ihrer *ἀπαιδευσία* und *ἀμαθία*. Also nicht *ἐνίοις*[1]), sondern *πολλοῖς* wäre tatsächlich an unserer Stelle am Platze und in der Tat hat

[1]) In *ἐνίοις τ. ἀ.* eine der *ἀστειότης* entsprechende Zurückhaltung (*λιτότης*) zu sehen, kann ich mich nicht entschließen, da gerade die Eigenschaft der *ἀστειότης* dem Verfasser der *Ἀθ. πολ.* vollkommen fehlt. Bei der Zeichnung des Demos schrickt er vor den derbsten Ausdrücken nicht zurück (vgl. I 9 *μαινομένους ἀνθρώπους*!), so daß Müller-Strübing (a. a. O. p. 69) zutreffend urteilt, der ganze Ton seiner Rede habe „schlechterdings etwas Plebejisches" an sich. Ja Müller-Strübing hält den Verfasser sogar für einen geborenen Plebejer (a. a. O. p. 111 f.), worin er freilich zu weit geht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schon der alte J. C. Zeune in seiner Ausgabe von Xen. opusc. pol. equestr. et venat. 1778 p. 54 kurzerhand *ἔνεστι τοῖς πολλοῖς* vermutet.

Daß *ἐνίοις τ. ἀ.* nicht richtig sein kann, ergibt sich ferner aus I 4 *οἱ μὲν γὰρ πένητες καὶ οἱ δημόται καὶ οἱ χείρους εὖ πράττοντες καὶ πολλοὶ οἱ τοιοῦτοι γιγνόμενοι τὴν δημοκρατίαν αὔξουσιν.* Denn mit diesen Worten sind ja genau dieselben Angehörigen des Demos charakterisiert und in ganz ähnlicher Weise wie unten I 5. Wie sollen aber aus den *πολλοὶ οἱ τοιοῦτοι γιγνόμενοι* unten auf einmal *ἔνιοι* werden? Man beachte außerdem besonders den unmittelbar vorhergehenden Satz *ἐν δὲ τῷ δήμῳ ἀμαθία τε πλείστη καὶ ἀταξία καὶ πονηρία.* Besteht der *δῆμος*, von dem hier ein so wenig schmeichelhaftes Bild entworfen wird, etwa aus *ἐνίοις*? Ist es endlich dem Autor der *Ἀθ. πολ.*, diesem verbissenen Feinde der athenischen Demokratie (vgl. W. Roscher a. a. O. p. 251, G. Faltin, Über Geist und Tendenz der pseudoxenoph. Schrift vom Staate der Athener, Progr. Barmen 1882 p. 14; Gomperz a. a. O. p. 399 f., v. Schöffer a. a. O. p. 350) zuzutrauen, daß er seine obigen starken Schmähungen des Demos mit einem *ἐνίοις τ. ἀ.* abschwächt, die mehrmals betonte Schlechtigkeit desselben selbst entschuldigt? Ihm, dem der gehässige Klassenjargon (vgl. Pöhlmann a. a. O. p. 196) ganz geläufig ist, der sich gleich im Eingang seines Pamphlets beklagt *τοὺς πονηροὺς* (i. e. *τοὺς δημοτικοὺς* vel *τοὺς πολλοὺς*) *ἄμεινον πράττειν ἢ τοὺς χρηστοὺς* (i. e. *τοὺς ὀλίγους*)![1])

Aus diesen sachlichen Erwägungen heraus kam ich, noch ehe ich die Vorschläge anderer zu unserer Stelle kannte, zu der festen Überzeugung, daß *ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων* eine aus dem Texte zu entfernende Interpolation sei.

Der Interpolator[2]) nahm offenbar Anstoß an der von unserem Autor ganz allgemein aufgestellten Behauptung, daß die Armut zur

---

[1]) Wie St. Schneider a. a. O. p. 25 den Verfasser der *Ἀθ. πολ.* als einen „gemäßigten" Aristokraten bezeichnen kann, ist mir unerfindlich. Man vergleiche Stellen wie I 3 fin. und die in den Worten *ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον* enthaltene „schnöde Bosheit" (so Wilamowitz a. a. O. p. 197), ferner I 6, I 9, I 14, I 15, II 17, II 19, II 20 (wie großmütig klingt dieses *συγγιγνώσκω*!), III 10 und besonders III 13, wo mit einer schlechterdings nicht zu überbietenden Bosheit gegen den Demos die ganze Schrift wirkungsvoll abgeschlossen wird.

[2]) Trotz Faltin (Commentat. philol. in hon. Aug. Reifferscheidii 1884 p. 4) und Müller-Strübing a. a. O. 130 ist die *Ἀθ. πολ.* keineswegs über jeden Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlechtigkeit führe — *ἥ τε γὰρ πενία αὐτοὺς μᾶλλον ἄγει ἐπὶ τὰ αἰσχρά* — und um diese seiner (richtigen) Ansicht nach weit über das Ziel hinausschießende Aufstellung einzuschränken, bemerkte er am Rande zu *αὐτούς*: *ἐνίους τῶν ἀνθρώπων* d. h. nur bei manchen Menschen wirkt die Armut demoralisierend. Diese Randbemerkung zu *αὐτούς* nun geriet später in den Text, kam an den Schluß des Satzes zu stehen und wurde in unserer Überlieferung außerdem zu *ἐνίοις* verderbt.[1])

Tilgen wir die Worte *ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων*, dann will der Satz besagen: „Die Armut nämlich treibt sie (die Angehörigen des Demos) eher zu schimpflichem Tun, sowie ihre Unbildung und Unwissenheit aus Mangel an Geldmitteln.“ Daß nicht dasteht *ἡ ἀπαιδευσία καὶ ἡ ἀμαθία ⟨ἡ⟩ δι' ἔνδειαν χρημ.* — in klassischer Prosa wäre der Artikel ⟨*ἡ*⟩ freilich nicht zu entbehren — kann bei dem Stilcharakter unserer „von der sophistischen Kunstprosa noch nicht beeinflußten oder sich absichtlich von ihr fernhaltenden“ Schrift (Norden a. a. O. I 102) nicht befremden; vgl. I 13 *τοὺς δὲ γυμναζομένους αὐτόθι καὶ τὴν μουσικὴν ἐπιτηδεύοντας*, wo Cobet zu Unrecht nach den Anforderungen klassischer Prosa *καὶ τοὺς μουσικὴν ἐπιτηδ.* schreiben wollte.

---

dacht hinsichtlich des (allerdings nicht häufigen) Vorkommens von Glossemen und Interpolationen erhaben. Man besehe sich nur die adnot. crit. bei Wachsmuth, vgl. ferner von Gutschmid l. c. p. 188, L. Lange I 26 und Rettig (Ztschr. f. österr. Gymn. XXVIII 1877 p. 245, 251).

[1]) Zu meiner Freude sehe ich nachträglich, daß ich in meiner Auffassung der Stelle mit F. G. Rettig übereinstimme, der a. a. O. p. 245 A. bemerkt: „Für *ἐνίοις* sollte *ἐνίους* stehen. Man streiche aber völlig die Worte *δι' ἔνδειαν χρημάτων ἐνίοις τ. ἀ.*, durch welche der Interpolator die Übertreibung der vorhergehenden Behauptung *ἥ τε γὰρ πενία αὐτους μᾶλλον ἄγει ἐπὶ τὰ αἰσχρά* auf ihr richtiges Maß zurückführen wollte.“ Nur halte ich die Streichung von *δι' ἔνδειαν χρημάτων* weder für notwendig noch glücklich. — E. Müller (Philol. XIV p. 398) klammert auffälliger Weise nur *τῶν ἀνθρώπων* ein und läßt das unhaltbare *ἐνίοις* stehen, geht also im Gegensatze zu Rettig in der Heilung der Stelle nicht weit genug.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. I, 11:

ὅπου γὰρ ναυτικὴ δύναμίς ἐστιν, ἀπὸ χρημάτων ἀνάγκη τοῖς ἀνδραπόδοις δουλεύειν, ἵνα λαμβάνω ⟨ὧ⟩ν μὲν πράττῃ τὰς ἀποφοράς, καὶ ἐλευθέρους ἀφιέναι.

Kalinka, der für das sinnlose *λαμβάνων μὲν* der Hss. *λαμβάνω ⟨ὧ⟩ν μὲν* schreibt, hat sich dadurch ein entschiedenes Verdienst um die Heilung der Stelle erworben. Auch ist es nur zu billigen, daß er im Gegensatz zu Kirchhoff und anderen im vorhergehenden Satze das Komma nicht nach, sondern vor *ἀπὸ χρημάτων* setzt. Der Sinn kann nicht der sein: Wo eine Seemacht auf Grund des Geldes besteht, da muß man den Sklaven dienen, sondern, wie der Finalsatz lehrt: Wo eine Seemacht besteht, da muß man um des Geldes willen den Diener seiner Diener machen, damit ich von dem, was er erarbeitet, die Abgaben bekomme, und man muß sie auch freilassen.

Nun findet E. Müller (Philol. XIV p. 399), daß bei dieser Auffassung der Satz eine „insipide Übertreibung" enthalte und zieht daher *τοῖς ἀνδραπόδοις* nicht zu *δουλεύειν*, sondern zu *ἀνάγκη*, wodurch sich ein ganz anderer Sinn ergibt, nämlich: Wo eine Seemacht besteht, da müssen die Sklaven um des Geldes willen dienen. Diese Auffassung, der auch Kalinka (prolegg. p. 78) huldigt, scheint mir aber schon aus dem Grunde unannehmbar, weil doch nicht nur in Staaten, die auf der Seemacht beruhen, Sklaven mit Rücksicht auf den Erwerb gehalten werden, sondern in reinen Landstaaten ebensogut. Auch will unser Satz doch die Begründung (*γάρ*) bringen für die vorausgehende Behauptung, daß in Athen manche Sklaven ein üppiges Leben führen und daß ihre Herren dies mit gutem Bedacht zulassen[1]). Diese Nachsicht, die natürlich nur den besseren, zum Betrieb der Fabriken unentbehrlichen Sklaven geschenkt wurde, um sie bei guter Laune zu erhalten, bezeichnet der Autor mit scherzhafter Übertreibung als ein *δουλεύειν τοῖς ἀνδραπόδοις*, etwa so wie wir von der „Tyrannei" eines recht brauchbaren, aber im Laufe der Zeit etwas herrisch gewordenen Dienstboten reden.

---

[1]) I 11 init. *εἰ δέ τις καὶ τοῦτο θαυμάζει, ὅτι ἐῶσι τοὺς δούλους τρυφᾶν αὐτόθι καὶ μεγαλοπρεπῶς διαιτᾶσθαι ἐνίους, καὶ τοῦτο γνώμῃ φανεῖεν ἂν ποιοῦντες.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Übertreibung, die in dem *τοῖς ἀνδραπόδοις δουλεύειν* zweifellos liegt, ist also gar nicht so „insipid“, sondern ganz der sarkastischen Weise unseres Autors angemessen, was Belot (a. a. O. p. 76 f.) und Müller-Strübing (a. a. O. p. 136) richtig erkannten. Der ganze Abschnitt I 10—12, der von der Stellung der Sklaven und Metöken handelt, will überhaupt cum grano salis verstanden werden. Oder ist es keine Übertreibung, wenn I 10 behauptet wird, in Athen dürfe man keinen Sklaven schlagen, weil man sonst versehentlich einen um nichts besser gekleideten athenischen Bürger erwischen könnte? Ja, die kecken Schlingel wichen dem freien Manne nicht einmal auf der Straße aus![1]) Oder wenn es I 12 heißt *διὰ τοῦτ' οὖν ἰσηγορίαν* (sic) *καὶ τοῖς δούλοις πρὸς τοὺς ἐλευθέρους ἐποιήσαμεν*?

Da der Verfasser absichtlich übertreibt, so muß man I 11 auch das *καὶ ἐλευθέρους ἀφιέναι*, das nur von der manumissio verstanden werden kann und um das sich Jul. Schvarcz (a. a. O. p. 146) mit seiner Übersetzung „man muß ihnen die Freiheit lassen“ nicht eben glücklich herumdrückt, mit in den Kauf nehmen. Müller-Strübing sträubt sich allerdings dagegen und möchte lieber lesen *ἐλευθέρους ⟨δέους⟩ ἀφιέναι*. Allein man darf meines Erachtens das *ἀνάγκη* nicht urgieren; ein absoluter Zwang ihre Sklaven frei zu lassen, bestand natürlich für die Athener nicht; wenn aber so ein Schlingel — so meint wohl der Verfasser — eine Zeitlang seinem Herrn wertvolle Dienste geleistet und die Loskaufssumme zusammengebracht hat, dann bleibt eben dem Herrn nicht viel anderes übrig als dem Drängen seines Sklaven auf Freilassung zu entsprechen. Dies konnte er aber um so leichter tun als ja auch der nunmehrige Freigelassene noch zu gewissen Dienstleistungen gegen seinen ehemaligen Herrn und jetzigen *προστάτης* verpflichtet war.

---

[1]) I 10 *τῶν δούλων δ'αὖ καὶ τῶν μετοίκων πλείστη ἐστὶν Ἀθήνησιν ἀκολασία καὶ οὔτε πατάξαι ἔξεστιν αὐτόθι οὔτε ὑπεκστήσεταί σοι ὁ δοῦλος. οὗ δ' ἕνεκέν ἐστι τοῦτο ἐπιχώριον, ἐγώ φράσω· εἰ νόμος ἦν τὸν δοῦλον ὑπὸ τοῦ ἐλευθέρου τύπτεσθαι ἢ τὸν μέτοικον ἢ τὸν ἀπελεύθερον, πολλάκις ἂν οἰηθεὶς εἶναι τὸν Ἀθηναῖον δοῦλον ἐπάταξεν ἄν· ἐσθῆτά τε γὰρ οὐδὲν βελτί(ω)ν ὁ δῆμος αὐτόθι ἢ οἱ δοῦλοι καὶ οἱ μέτοικοι καὶ τὰ εἴδη οὐδὲν βελτίους εἰσίν.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. I, 13:

τοὺς δὲ γυμναζομένους αὐτόθι καὶ τὴν μουσικὴν ἐπιτηδεύοντας καταλέλυκεν ὁ δῆμος, νομίζων τοῦτο οὐ καλὸν εἶναι, γνοὺς ὅτι οὐ δυνατὸς ταῦτά ἐστιν ἐπιτηδεύειν.

Über diese von E. Meyer (Gesch. d. Altert. IV 89) als „rätselhaft" bezeichnete Stelle gehen die Meinungen der Gelehrten in Bezug auf die zu wählende Lesart sowohl wie die Erklärung, wer unter den *γυμναζ. καὶ τὴν μουσικὴν ἐπιτηδ.* zu verstehen sei, weit auseinander. Kalinka las noch in den Prolegg. p. 40 mit den codd. A und M *δυνατά* und interpretierte die Stelle folgendermaßen: „Das Volk hat die *γυμναζόμενοι* und *τὴν μουσικὴν ἐπιτηδεύοντες* aufgelöst in der Meinung, daß das unpassend sei, da es zur Einsicht gelangt ist, daß sich diese Künste nicht zu professionsmäßigem Betrieb eignen."

Allein diese Erklärung scheitert daran, daß nicht einzusehen ist, warum sich Gymnastik und Musik nicht zu professionsmäßigem Betrieb eignen sollten. Sie schreibt ferner dem Demos ein ästhetisches Feingefühl zu, das dieser gewiß nie und nimmer besaß. Kalinka hat dies vielleicht selbst gefühlt, denn in seiner Ausgabe schließt er sich der Lesart des cod. C *δυνατός* an.

Damit gewinnt die Sache ein anderes Gesicht. Nun besagt der Satz: Die Athener haben denjenigen, die sich berufsmäßig mit Gymnastik und Musik abgeben, das Handwerk gelegt in der Meinung, dies gehöre sich nicht, weil er, der Demos, nicht imstande sei diese Dinge zu betreiben (also aus purem Neide).

Diese Erklärung jedoch, die sich aus der Lesart *ὅτι οὐ δυνατὸς ταῦτά ἐστιν ἐπιτηδεύειν* ergibt, widerlegt Kalinka (prolegg. p. 39) selbst mit der Bemerkung: „Eine so absprechende Selbstkritik des Volkes kann jedoch hier nicht enthalten sein, weil unmittelbar darnach die aktive Beteiligung desselben Volkes an den choregischen und gymnasiarchischen Aufführungen betont wird." Ganz richtig; schon das *αὖ* (= rursus, nicht contra, vgl. L. Lange I p. 20 und in der nämlichen Bedeutung II 18 *κωμῳδεῖν δ'αὖ καὶ κακῶς λέγειν* und dazu A. Römer, Abh. der bayer. Ak. d. Wiss. Bd. XXII 1904

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

p. 643) im folgenden Satze *ἐν ταῖς χορηγίαις αὖ καὶ γυμνασιαρχίαις καὶ τριηραρχίαις γιγνώσκουσιν, ὅτι χορηγοῦσι μὲν οἱ πλούσιοι, χορηγεῖται δὲ ὁ δῆμος κτλ.* beweist, daß diese beiden Sätze sich nicht gegensätzlich verhalten können, sondern daß der zweite den Gedanken des ersten logisch weiterführt.

Eben deswegen trifft aber auch meines Erachtens, nachdem schon Müller-Strübing dem Sinne nach richtig *γνοὺς ὅτι εὖ* (für *οὐ*) *δυνατός ἐστιν ⟨αὐτός⟩ ταῦτα ἐπιτηδεύειν* vermutet hatte, L. Langes geistreiche und noch gefälligere Emendation *γνοὺς ὅτι ⟨αὐτὸς⟩ δυνατός ταῦτά ἐστιν ἐπιτηδεύειν* allein den Gedanken des Autors. Nur wenn man sich zu der Änderung des von dem Schreiber fälschlich wiederholten sinnlosen *οὐ* in *αὐτός* entschließt, erhält man einen wirklich befriedigenden Sinn. Das Volk hat den Stand der sich professionsmäßig mit Gymnastik und Musik beschäftigenden Leute aufgelöst in der Meinung, es gehöre sich nicht dem Volke den ihm zukommenden Gewinn bei den Festen und Spielen wegzuschnappen und in der Überzeugung, daß es selbst imstande sei, diese Dinge gehörig zu betreiben. Und aus derselben Anschauung heraus ist es ihm klar, daß bei den Choregien, Gymnasiarchien u. s. w. zwar die Reichen die Kosten tragen, der Demos selbst aber für sein Singen, Laufen und Tanzen ein schönes Stück Geld einheimst.

Nun müssen wir noch in der zweiten Frage eine Entscheidung treffen, wer mit den *γυμναζόμενοι* und *τὴν μουσικὴν ἐπιτηδεύοντες* gemeint sei. Das Richtige sah hier meines Erachtens Kalinka, der (prolegg. p. 38 ff.) hierunter einen eigenen Stand der gymnastischen und musischen Künstler verstanden wissen will und es ist zu wünschen, daß diese vortreffliche Deutung sich allgemeine Anerkennung verschaffe.

Bisher verstand man nämlich unter den von der Maßregel des *καταλύειν* Betroffenen teils die im vorhergehenden Abschnitt I 10—12 behandelten Sklaven und Metöken, teils die Reichen und Vornehmen. Gegen die erstere Auffassung, die von Lange I p. 16 ff. und Müller-Strübing (a. a. O. p. 17 ff.) vertreten wurde, spricht vor allem der Umstand, daß die Auseinandersetzung über Sklaven und Metöken I 12 mit dem zweimaligen zusammenfassenden *διὰ τοῦτο οὖν* abgeschlossen wird und das *δὲ* zu Beginn des § 13 zu einem neuen Punkte überleitet, eine Bezugnahme auf das Vorausgegangene also nicht gestattet (vgl. Kalinka a. a. O. p. 39). Der Gedanken-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fortschritt ist dieser: Den Sklaven und Metöken läßt man aus guten Gründen die größtmöglichste Freiheit, dagegen verfuhr das Volk gegen einen anderen Stand, den der *γυμναζόμενοι* und *τὴν μουσικὴν ἐπιτηδεύοντες*, der ihm wichtige Erwerbsquellen zu entziehen oder wenigstens zu schmälern drohte, nicht so nachsichtig, sondern hob ihn einfach auf.

Daß I 13 sich aber auch nicht auf die Reichen und Vornehmen beziehen kann, von denen noch im gleichen Paragraphen gesagt wird, daß sie die Ausstattung der Chöre und Festspiele bestreiten müssen und II 10, daß manche von ihnen sogar privatim Palästren besitzen, hat L. Lange I 16 und Müller-Strübing (a. a. O. p. 18 ff.) einleuchtend dargetan. Man muß sich daher wundern, wenn E. Meyer, der übrigens (Gesch. d. Altert. IV 89, Forsch. II 405) zugibt, daß „auch er die Stelle nicht weiter zu erklären wisse, obwohl sie gewiß (?) richtig überliefert sei", trotz des auch von ihm betonten Widerspruches mit den notorischen Tatsachen und der Stelle II 10 meint, I 13 beziehe sich „auf eine uns unbekannte Maßregel, durch die sich die vornehmen Herren chikaniert fühlten" (a. a. O. p. 405). Da kommt Wilamowitz Eur. Herakles I[1] 77 der Wahrheit näher, wenn er sich dahin ausspricht, der Demos könne unmöglich sich selbst eingestehen, daß er nichts von der Musik verstehe, während er doch die Dramen spiele; vielmehr halte der Demos nur die Gilde für verwerflich. Dieser mit Kalinka sich berührenden Auffassung pflichte ich gerne bei, doch fällt der Vorwurf der Gewaltsamkeit, den Wilamowitz gegen die gewöhnliche Behandlung der Stelle erhebt, auf ihn selbst zurück. Er schreibt nämlich *γνοὺς ὅτι [οὐ] δυνατὰ ταῦτ' ἐστιν ἐπιτηδεύειν ἐν ταῖς χορηγίαις· αὐ⟨τοὶ γὰρ σφίσιν αὐτοῖς ἀγαθὸν ἐνεῖναι ἐν ταῖς χορηγίαις⟩ καὶ γυμνασιαρχίαις γιγνώσκουσιν, ὅτι χορηγοῦσι μὲν οἱ πλούσιοι κτλ.* Dieser Vorschlag ist von der Auseinanderreißung der Sätze und dem umfangreichen Einschiebsel abgesehen schon deswegen unannehmbar, weil der Autor *γιγνώσκειν* niemals mit dem Infinitiv, sondern stets mit *ὅτι* konstruiert (vgl. Kalinkas Index).

Wir werden also am besten tun L. Langes Emendation *αὐτός* für *οὐ*, wobei der Text im übrigen bleibt, anzunehmen und damit Kalinkas und Wilamowitz' Erklärung des *γυμναζ.* und *τὴν μουσ. ἐπιτηδ.* zu verbinden. Über den historischen Vorgang (*καταλέλυκεν*) können wir leider bei dem Versagen unserer Quellen nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr sagen, als daß es sich um eine vorübergehende Auflösung der bestehenden Gilden der Athleten und Sänger in Athen zur Zeit der erstarkten Demokratie gehandelt zu haben scheint (vgl. Wilamowitz a. a. O. I 76 f., Kalinka a. a. O. p. 40).[1])

Cap. I, 14:

περὶ δὲ τῶν συμμάχων, ὅτι ⟨οἱ⟩ [ἐκ] πλέον[τ]ες συκοφαντοῦσιν, ὡς δοκοῦσι, καὶ μισοῦσι τοὺς χρηστούς, γιγνώσκοντες ὅτι μισεῖσθαι μὲν ἀνάγκη τὸν ἄρχοντα ὑπὸ τοῦ ἀρχομένου, εἰ δὲ ἰσχύσουσιν οἱ πλούσιοι καὶ οἱ ⟨ἐ⟩χυροὶ ἐν ταῖς πόλεσιν, ὀλίγιστον χρόνον ἡ ἀρχὴ ἔσται τοῦ δήμου τοῦ Ἀθήνησι, διὰ ταῦτα οὖν τοὺς μὲν χρηστοὺς ἀτιμοῦσι κτλ.

Diese Periode, in der an Schwierigkeiten kein Mangel ist, wurde zuletzt eingehend behandelt von Kalinka in seinen prolegg. p. 78 ff. Mit vollem Rechte hat dieser C. Wachsmuths evidente Verbesserung *οἱ πλέονες* für das *ἐκπλέοντες* der Hss. aufgenommen; denn da I 18 unter den *ἐκπλέοντες* ausdrücklich die *στρατηγοὶ καὶ τριήραρχοι καὶ πρέσβεις*, also in der Hauptsache Angehörige der Aristokratie verstanden werden,[2]) so kann unmöglich I 14 von denselben Persönlichkeiten gesagt werden, daß sie ihre eigenen Parteigenossen, die *χρηστοί*, denunzieren und hassen, sie mit Atimie, Vermögenskonfiskation, Landesverweisung und Tod bestrafen, dagegen

---

[1]) Auf den ersten Blick lesen sich einige Stellen in Aristoph. Fröschen wie eine Erklärung zur Ps. Xen. Stelle. Es sind dies V. 727 ff. *τῶν πολιτῶν θ', οὓς μὲν ἴσμεν εὐγενεῖς καὶ σώφρονας* || *ἄνδρας ὄντας καὶ δικαίους καὶ καλούς τε κἀγαθούς* || *καὶ τραφέντας ἐν παλαίστραις καὶ χοροῖς καὶ μουσικῇ,* || *προυσελοῦμεν κτλ.*, dann V. 1069 f. *εἶτ' αὖ λαλίαν ἐπιτηδεῦσαι καὶ στωμυλίαν ἐδίδαξας,* || *ἢ 'ξεκένωσεν τάς τε παλαίστρας καὶ τὰς πυγὰς ἐνέτριψεν κτλ.*, endlich V. 1087 f. *λαμπάδα δ' οὐδεὶς οἷός τε φέρειν* || *ὑπ' ἀγυμνασίας ἔτι νυνί.* Kock wenigstens, der in seiner erklärenden Ausgabe des Stückes (Berlin 1898[4]) zu den zwei erstgenannten Stellen Ps. Xen. I 13 zitiert, scheint einen inneren Zusammenhang anzunehmen. Indes läßt der immerhin erhebliche Zeitabstand zwischen der Abfassung der *Ἀθ. πολ.* (424 v. Chr.) und der Aufführung der Frösche (405 v. Chr.), ferner die oben dargelegte Unmöglichkeit unter den *γυμναζόμενοι* und *τὴν μουσ. ἐπιτηδ.* die Vornehmen, also die bei Aristoph. Frö. V. 727 genannten *εὐγενεῖς* zu verstehen, es nicht geraten erscheinen in diesem Falle mehr als eine zufällige Übereinstimmung in einigen Wendungen anzunehmen.

[2]) *πρὸς δὲ τούτοις, εἰ μὲν μὴ ἐπὶ δίκας ᾔεσαν οἱ σύμμαχοι, τοὺς ἐκπλέοντας Ἀθηναίων ἐτίμων ἂν μόνους, τούς τε στρατηγοὺς καὶ τοὺς τριηράρχους καὶ πρέσβεις.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Demokraten, die *πονηροί*, auf jede Weise fördern. Auch wird, worauf C. Wachsmuth l. c. p. 35 aufmerksam macht, am Ende des § 14 von den *χρηστοί* gesagt, daß sie im Gegenteil *τοὺς χρηστοὺς ἐν ταῖς συμμαχίσι πόλεσι σῴζουσι γιγνώσκοντες ὅτι σφίσιν ἀγαθόν ἐστι τοὺς βελτίστους σῴζειν ἀεὶ ἐν ταῖς πόλεσιν.* Die I 14 init. erwähnte Politik des Hasses und der Verfolgung der aristokratisch gesinnten Bündner dagegen ist das Werk der *οἱ πλέονες* = *οἱ πολλοὶ* = *οἱ δημοτικοί*, wie es Wachsmuth unter Bezug auf Thuk. VIII 73,3 richtig faßt.

Was nun aber die Konstruktion der ganzen Periode sowie die Auffassung einzelner strittigen Punkte anlangt, so vermag ich hierin mehrfach Kalinka nicht beizustimmen. Der erste Stein des Anstoßes liegt in dem ersten *ὅτι*. Schon Faltin (quaestiones de libello *Ἀθ. πολ.* 1872 p. 17) bemerkt: 'cum *ὅτι* non habeat, unde pendeat, nobis nisi reliquias non servatas esse apparet'.

Um diese Schwierigkeit, der z. B. Müller-Strübing durch Einschiebung von ⟨*γνώμῃ καὶ τοῦτο ποιοῦσι*⟩ vor *γιγνώσκοντες* abzuhelfen trachtete, zu beheben, betrachtet Kalinka *ὅτι οἱ πλέονες συκοφαντοῦσιν, ὡς δοκοῦσι, καὶ μισοῦσι τοὺς χρηστούς* als Vordersatz, läßt den Nachsatz mit *διὰ ταῦτα οὖν* beginnen und bezeichnet das partizipiale Gefüge *γιγνώσκοντες ὅτι μισεῖσθαι μὲν ἀνάγκη τὸν ἄρχοντα ὑπὸ τοῦ ἀρχομένου, εἰ δὲ ἰσχύσουσιν οἱ πλούσιοι καὶ οἱ ⟨ἐ⟩χυροὶ ἐν ταῖς πόλεσιν, ὀλίγιστον χρόνον ἡ ἀρχὴ ἔσται τοῦ δήμου τοῦ Ἀθήνησι* als eine dazwischen geschobene Erklärung.

Allein diese doch sehr lose Konstruktion, bei der der Vordersatz mit *ὅτι* in der Luft hängt, der Nachsatz aber ohne Beziehung zum Vordersatz ist, vielmehr inhaltlich auf das „als Erklärung dazwischen geschobene partizipiale Gefüge" Bezug nimmt, ist nicht nur höchst bedenklich, sondern geradezu unmöglich durch den Umstand, daß in unserer Schrift dem *διὰ τοῦτο οὖν* oder *διὰ ταῦτα οὖν* im Nachsatze stets ein Vordersatz mit verbum finitum voraufgeht. Man vgl. I 1 *περὶ [δὲ] τῆς Ἀθηναίων πολιτείας, ὅτι μὲν εἵλοντο τοῦτον τὸν τρόπον τῆς πολιτείας, οὐκ ἐπαινῶ διὰ τόδε, ὅτι ταῦθ' ἑλόμενοι εἵλοντο τοὺς πονηροὺς ἄμεινον πράττειν ἢ τοὺς χρηστούς· διὰ μὲν οὖν τοῦτο οὐκ ἐπαινῶ.* I 12 *διὰ τοῦτ' οὖν ἰσηγορίαν καὶ τοῖς δούλοις πρὸς τοὺς ἐλευθέρους ἐποιήσαμεν, καὶ τοῖς μετοίκοις πρὸς τοὺς ἀστούς, διότι δεῖται ἡ πόλις μετοίκων διά τε τὸ πλῆθος τῶν τεχνῶν καὶ διὰ τὸ ναυτικόν· διὰ τοῦτο οὖν καὶ τοῖς μετοίκοις εἰκότως τὴν ἰσηγορίαν*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ἐποιήσαμεν. I 18 νῦν δ' ἠνάγκασται τὸν δῆμον κολακεύειν τὸν Ἀθηναίων εἷς ἕκαστος τῶν συμμάχων . . . καὶ ἀντιβολῆσαι ἀναγκάζεται ἐν τοῖς δικαστηρίοις καὶ εἰσιόντος του ἐπιλαμβάνεσθαι τῆς χειρός· διὰ τοῦτο οὖν οἱ σύμμαχοι δοῦλοι τοῦ δήμου τῶν Ἀθηναίων καθεστᾶσι μᾶλλον, endlich III 10 οἱ γὰρ ὁμοῖοι τοῖς ὁμοίοις εὔνοοί εἰσιν· διὰ ταῦτα οὖν Ἀθηναῖοι τὰ σφίσιν αὐτοῖς προσήκοντα αἱροῦνται.

Gestützt auf diese Beobachtung des durchgängigen Sprachgebrauchs unseres Autors schlage ich vor statt γιγνώσκοντες zu lesen γιγνώσκουσιν, womit alle Schwierigkeiten der Konstruktion behoben und eine den vorher aufgezählten Fällen, insbesondere I 1 analoge Satzbildung hergestellt wird. Meine Änderung ist aber keineswegs gewalttätig, wenn man berücksichtigt, daß im nämlichen Paragraphen Z. 9 ein zweites γιγνώσκοντες folgt, auf das der Blick des Schreibers leicht abirren konnte; vor διὰ ταῦτα οὖν ist natürlich kein Komma, sondern wie I 1 und sonst Kolon zu setzen.[1])

Ein weiterer Stein des Anstoßes in diesem 'locus difficillimus', wie Wachsmuth a. a. O. p. 35 unsere Stelle nennt, liegt in den seit alters verdächtigten Worten Z. 2 ὡς δοκοῦσι, die z. B. Rettig athetierte, Zurborg durch καὶ διώκουσι ersetzt wissen wollte (ebenso Bergk, der für das folgende ebenfalls angefochtene und in μειοῦσι geänderte, aber von Kalinka gut verteidigte μισοῦσι lieber σείουσι schreibt) und von denen noch jüngst W. Nitsche (Berl. Philol. Wochenschr. 1901 Sp. 131) geurteilt hat, sie seien „schwerlich zu halten", jedenfalls sei die Übersetzung Kalinkas mit „augenscheinlich" nicht richtig. Auch ich halte sie nicht für zutreffend, hoffe aber durch eine neue Interpretation die Bedenken gegen die Richtigkeit der Überlieferung entkräften zu können. Diese Nebenbemerkung ὡς δοκοῦσι — was die Bundesgenossen betrifft, daß nämlich die Demokraten die „rechten Leute" verleumden, wie es den Anschein hat, und hassen, so erkennen sie eben, daß der Herrscher notwendig von dem Beherrschten gehaßt wird u. s. w. — ist nur ein Ausfluß des bitteren Hohnes, des schneidenden Sarkasmus, der trotz aller scheinbaren Ruhe und Objektivität immer wieder bei dem oli-

[1]) Vielleicht entschließt sich Kalinka in der zu erwartenden editio maior der nicht ganz unwesentlichen Frage der Interpunktion etwas größere Beachtung zu schenken. In der editio minor ist er mit Interpunktionen zu sparsam (besser Kirchhoff) und setzt außerdem öfter nur ein Komma, wo eine stärkere Interpunktion angezeigt wäre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

garchischen Verfasser der *Ἀθ. πολ.* durchbricht. Mit beißender Ironie[1]) und dabei mit edelmännischer Gelassenheit ist es hingeworfen, dieses *ὡς δοκοῦσι,* ähnlich I 2 *ἐπειδὴ οὖν ταῦτα οὕτως ἔχει, δοκεῖ δίκαιον εἶναι πᾶσι τῶν ἀρχῶν μετεῖναι κτλ.* Auch dieses *δοκεῖ* hat eine ironische Spitze, die man nicht übersehen darf.

Schließlich bemerke ich, daß durch Kalinkas auch von W. Nitsche (a. a. O. Sp. 132) abgelehnte Konjektur *⟨ἐ⟩χυροί* für das *ἰσχυροί* der Hss. Z. 4 nichts gewonnen wird, denn dieses von Thuk. häufig gebrauchte Wort (vgl. v. Essen, Index Thucydid., Berlin 1887) bedeutet bei Sachen munitus, firmus, tutus, was an unserer Stelle nicht paßt; von Personen aber gebraucht es Thuk. nur einmal, I 35, 5 *ὅστις ἐχυρώτατος, τοῦτον φίλον ἔχειν,* wo das *ἐχυρός* dem lat. validus entspricht, sich also mit *ἰσχυρός* nahezu deckt (vgl. Bétant, Lex. Thucyd., Genf 1843).

Allerdings ist auch das *ἰσχυροί* der Hss., das im Zusammenhalt mit dem Prädikat *εἰ ἰσχύσουσι* eine unerträgliche Tautologie darstellen würde, nicht zu halten, obwohl auch Stobäus, der florileg. 43,50 unsere Stelle und florileg. 43,51 Ps. Xen. II 20 enthält, das *ἰσχυροί* bietet. Es ist dieser wie andere Fehler des Stobäus[2]) eben nur ein

---

[1]) Verfehlt ist Müller-Strübings Bemerkung (a. a. O. p. 138): „Das *ὡς δοκοῦσι* deutet an, daß es ein Vorwurf der Gegner ist, den er bekämpfen will“ (sic). Dabei spricht doch Müller-Strübing p. 9 selbst vom dem „cynischen Humor, ironischen Grimm“, der die ganze Schrift durchziehe, einem Grimme, der allerdings nach seiner höchst befremdlichen Ansicht (p. 68 ff.) nicht sowohl gegen den Demos als gegen des Verfassers eigene Parteigenossen gerichtet sein soll! Darin folgt ihm neuestens auch St. Schneider (a. a. O. p. 25 f.). Auch G. Faulmüller (Der attische Demos im Lichte der aristoph. Komödie, Programm des Ludwigsgymnasiums in München 1906), der p. 23 f. über Charakter und Tendenz der *Ἀθ. πολ.* sich ausspricht, gibt Müller-Strübing zu leicht nach, wenn er unter Nichtberücksichtigung der übrigen Literatur (vgl. S. 4) diesem zugesteht, die Haupttendenz der Schrift sei die, „verkehrte Richtungen der oligarchischen Partei zu kritisieren“ und wenn er behauptet, der Autor verspotte seine eigenen Parteigenossen bissiger als den einer Ironisierung gar nicht für würdig befundenen Demos. Davon kann gar keine Rede sein. Die Ausdrücke *πλούσιοι, εὐδαίμονες, δυνατώτατοι, γενναῖοι, βέλτιστοι, ἄριστοι, χρηστοί* von seinen oligarchischen Parteigenossen wie andererseits *πένητες, δημοτικοί, χείρους, πονηροί* von den Angehörigen des Demos gebraucht Ps. Xen. in vollem Ernste, ohne jede Spur von Ironie und Hohn.

[2]) Wie eine Vergleichung des Stob. und des handschriftlichen Textes ergibt, ist aus Stob. für Pseudo-Xenoph. nichts zu gewinnen. I 14 fehlt im cod. Paris. A des Stob. *τοῦ Ἀθήνησι* Z. 5 und *οὖν* Z. 6, ferner ist fehlerhaft das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beweis dafür, daß die Verderbnis ziemlich alt ist (vgl. Kalinka prolegg. p. 59, praef. der Ausg. p. 4, ferner G. Pierleoni l. c. p. III, wo dieses Verhältnis des Stobäus zu den Hss. für die Überlieferung der sämtlichen opusc. politica, equestria et venatica Xenophons festgestellt wird).

Es bleibt daher wohl nichts anderes übrig als bei Cobets auch von Wachsmuth, Kirchhoff, M. Schmidt angenommener Emendation *οἱ χρηστοί* sich zu beruhigen. Sie trifft namentlich in Verbindung mit *οἱ πλούσιοι* (vgl. I 4 *οἱ πλούσιοι καὶ οἱ χρηστοί*) den Sinn am besten; ferner gehört die Wendung *οἱ χρηστοί* zu der ständigen Klassenterminologie des Autors, der das Wort besonders liebt (vgl. Kalinkas Index s. v. *χρηστός*). *ἐσθλοὶ* oder *ἄριστοι*, woran Nitsche in zweiter Linie denkt, entfernt sich zuweit von der Überlieferung, das erstere Wort findet sich in unserer Schrift überhaupt nicht.

Cap. II, 1:

τὸ δὲ ὁπλιτικὸν αὐτοῖς, ὃ ἥκιστα δοκεῖ εὖ ἔχειν Ἀθήνησιν, οὕτω καθέστηκεν καὶ τῶν μὲν πολεμίων ἥττους τε σφᾶς αὐτοὺς ἡγοῦνται εἶναι καὶ ⟨ὀλ⟩είζους (codd. *μείζους*), *τῶν δὲ συμμάχων, οἳ φέρουσι τὸν φόρον, καὶ κατὰ γῆν κράτιστοί εἰσι καὶ νομίζουσι τὸ ὁπλιτικὸν ἀρ⟨κ⟩εῖν, εἰ τῶν συμμάχων κρείττονές εἰσι.*

Das überlieferte *μείζους* wurde, weil mit *ἥττους* in unvereinbarem Widerspruche, bisher allgemein für verdorben angesehen und auf die verschiedenste Weise zu heilen gesucht (vgl. Wachsmuth a. a. O. p. 22, Belot p. 99, L. Lange II 399). Rettig und E. Müller waren für Streichung, L. Lange für Einschiebung von ⟨*ἐκείνων ἀεὶ ἔσεσθαι ὁπλιτῶν στρατιάς*⟩ nach *μείζους*; die meisten Herausgeber aber entschieden sich für Heinrichs gefällige Verbesserung *μείους*, Kalinka für Bergks Vorschlag ⟨*ὀλ*⟩*είζους*. Dem Sinne nach decken sich *μείους* und *ὀλείζους*; das letztere Wort verdient aber deswegen den Vorzug, weil sich die Komparativform *ὀλείζων* sechsmal auf altattischen Inschriften aus den Jahren 470—418 v. Chr. findet (vgl.

Praes. *ἰσχύουσιν*; II 20 ist *πάντῃ* bei Stob. schlechter als das *παντί* der codd. und außerdem enthält der Paris. A eine Lücke von neun Worten (vgl. den Apparat bei Kirchhoff).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meisterhans, Gramm. der att. Inschr. p. 151[3]) und sonach wohl auch dem Verfasser der altattischen *Ἀθ. πολ.* geläufig sein mußte. Vgl. auch Wecklein zu Eur. Iph. T. 1321.

In sachlichem Betracht will die Wendung *ἥττους τε καὶ ὀλείζους* besagen, daß sich die Athener sowohl der Qualität wie der Zahl ihrer Fußtruppen nach ihren zu Lande mächtigen Gegnern nicht gewachsen fühlen, während sie ihren Bundesgenossen, die sich meist aus Seestaaten oder kleineren Landgemeinden rekrutieren, auch zu Lande und erst recht natürlich zur See überlegen zu sein glauben.

Nun ist jüngst E. Meyer (Forsch. II 404) an unserer Stelle zum Schutze der Überlieferung aufgetreten und hat unter Berufung auf Herod. I 202 *ὁ δὲ Ἀράξης λέγεται καὶ μέζων καὶ ἐλάσσων εἶναι τοῦ Ἴστρου* behauptet „es handle sich bei der Wendung *ἥττους τε καὶ μείζους* um eine durchaus unanstössige, dem 5. Jahrhundert geläufige Redensart, welche die ungefähre Gleichheit zweier Dinge zum Ausdruck bringe". Er übersetzt die pseudo-xenophontische Stelle also: „Den Feinden glauben sie zur Not (je nach Umständen) die Wage halten zu können, den Bundesgenossen aber, von denen sie den Tribut erhalten, sind sie auch zu Lande absolut überlegen" u. s. w. Steins Übersetzung der Herodotstelle I 202 aber: „Der Araxes ist nach den einen größer, nach den andern kleiner als der Istros" (etwas anderes kann doch der Satz im normalen Griechisch auch nicht bedeuten, selbst wenn E. Meyer ihn übersetzen möchte: Der Araxes und der Ister sind ungefähr gleich groß) glaubt E. Meyer a. a. O. p. 405 mit der Bemerkung abtun zu können „aber wie könnte man das so ausdrücken, auch wenn Herodot etwas derartiges hätte sagen und sich somit jeder Aussage über die wirkliche Größe des Araxes hätte enthalten wollen". Diese Argumentation reicht nicht aus, zumal Steins Auffassung durch Herod. IV 83, 1 geschützt ist, wo wir lesen *πλῆθος δὲ τὸ Σκυθέων οὐκ οἷός τε ἐγενόμην ἀτρεκέως πυθέσθαι, ἀλλὰ διαφόρους λόγους περὶ τοῦ ἀριθμοῦ ἤκουον· καὶ γὰρ κάρτα πολλοὺς εἶναί σφεας καὶ ὀλίγους ὡς Σκύθας εἶναι.*

Für das wegen der Verbindung des Superlativs *κράτιστοι* mit dem komparativen Genitiv *τῶν συμμάχων* Bedenken erregende *κράτιστοί εἰσιν* schlägt W. Nitsche (a. a. O. Sp. 132) *κρατιστεύουσιν* vor, eine recht ansprechende Vermutung. Die von E. Müller (Philol. XIV p. 400) für einen angeblichen komparativen Gebrauch des Super-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lativs gebrachten Beispiele beweisen nichts, denn Xen. memor. 3, 3, 10 *ἐὰν . . . βέλτιστος ὢν αὐτῶν δῆλος ὦ, ἀρκέσει μοι τοῦτο εἰς τὸ πείθεσθαι αὐτοὺς ἐμοί*; haben wir es mit einem gewöhnlichen partitiven Genitiv zu tun und das zweite Beispiel Ael. var. hist. 10, 13 *καὶ τὸ ἔτι αἴσχιστον τούτων* ist bereits durch Konjektur (Hercher in seiner Ausgabe liest *αἴσχιον*) geheilt.

Schließlich scheint mir der pointierte Gedanke des letzten Sätzchens: sie sind der Meinung, daß das Hoplitenheer ausreiche, wenn sie nur stärker als ihre Bundesgenossen sind, die Notwendigkeit nahezulegen, zu schreiben *εἴ ⟨γε⟩ τῶν συμμάχων κρείττονές εἰσι.* Erst durch die Einschiebung von ⟨γε⟩ erhalten die betonten Worte *τῶν συμμάχων* den gebührenden Nachdruck. Zu *εἴ γε* vgl. II 17, 7.

Cap. II, 9:

θυσίας δὲ καὶ ἱερὰ καὶ ἑορτὰς καὶ τεμένη γνοὺς ὁ δῆμος ὅτι οὐχ οἷόν τέ ἐστιν ἑκάστῳ τῶν πενήτων θύειν καὶ εὐωχεῖσθαι καὶ ἵστασθαι ἱερὰ καὶ πόλιν οἰκεῖν καλὴν καὶ μεγάλην, ἐξηῦρεν ὅτῳ τρόπῳ ἔσται ταῦτα.

Die Worte *πόλιν οἰκεῖν* erregen Befremden; denn weshalb soll es dem einzelnen Angehörigen des Demos, mag er auch arm sein, nicht möglich sein eine große und schöne Stadt zu bewohnen?

Morel wollte *ποιεῖν οἰκίαν*, Bake und Cobet *οἰκίαν οἰκεῖν*, der censor edit. Weisk. Lips. *πόλιν ποιεῖν* u. s. w. (vgl. Wachsmuth a. a. O. p. 25, L. Lange II p. 420). Einfacher und der Überlieferung näher kommend erscheint es mir zu schreiben *πόλιν οἰκ ⟨οδομ⟩ εῖν*, wie ich hiermit vorschlagen möchte. Es ist nicht jedem einzelnen von den Armen möglich eine schöne und große Stadt (auf den Attributen liegt der Nachdruck) zu erbauen, deswegen erbaut eben, wie II 10 ausgeführt wird,[1]) der Demos als solcher — natürlich aus dem Staatssäckel — zahlreiche Ringschulen, Auskleideräume und Bäder, wodurch einerseits die *πόλις* wenigstens teilweise zu einer *καλὴ καὶ μεγάλη* wird, andererseits das Erholungs- und Vergnügungsbedürfnis des *ὄχλος* volle Befriedigung findet; denn da die *ὀλίγοι καὶ οἱ εὐδαίμονες*

[1]) *ὁ δὲ δῆμος αὐτὸς αὑτῷ οἰκοδομεῖται ἰδίᾳ παλαίστρας πολλάς, ἀποδυτήρια, λουτρῶνας· καὶ πλείω τούτων ἀπολαύει ὁ ὄχλος ἢ οἱ ὀλίγοι καὶ οἱ εὐδαίμονες.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(man beachte die Klassenausdrücke!) diese Stätten weit weniger häufig aufsuchen — besitzen doch manche von ihnen privatim (*ἰδίᾳ*) Gymnasien, Bäder u. s. w. —, so ist eben der *ὄχλος* schön unter sich und baut sich diese Anstalten ebenfalls zum eigenen Gebrauche, privatim (*ἰδίᾳ* von Kalinka mit Recht statt Kirchhoffs *δημοσίᾳ* beibehalten), ein bissiger Witz unseres Oligarchen, der mit dem doppelten *ἰδίᾳ* II 10 sich ein Wortspiel gestattet.

Mein Vorschlag *οἰκ ⟨οδομ⟩ εῖν* würde auch gut passen zu dem unmittelbar vorhergehenden *ἵστασθαι ἱερά,* einer coniectura palmaris Kirchhoffs, die Kalinka mit Recht für das sinnlose *κτᾶσθαι* der Überlieferung, dessen Entstehung er (praef. der ed. min. p. 4) in paläographischer Beziehung einwandfrei erklärt, nach dem Vorgang von Gutschmid, Wachsmuth u. a. in den Text gesetzt hat. Ferner spricht für *οἰκ ⟨οδομ⟩ εῖν* der Umstand, daß sich das Wort in der zur Erklärung herangezogenen Stelle II 10 gleich wieder findet. Der Autor liebt es nämlich die gleichen Wörter in kurzen Zwischenräumen mehrmals nacheinander zu gebrauchen; hiefür bietet fast jeder Paragraph unserer Schrift Beispiele, insbesondere I 1, aber auch II 9 und 10 selbst. (Vgl. auch Blaß a. a. O. I² 277, Kalinka, prolegg. p. 46).

Die Verbindung *πόλιν οἰκ ⟨οδομ⟩ εῖν* endlich dürfte keinen Anstoß erregen; findet sich doch bei Thuk. überaus häufig *τεῖχος* oder *τείχη οἰκοδομεῖν* z. B. I 103, 4. 107. II 100, 2. IV 57, 1. 100, 3. 112, 2. V 83, 2. VII 11, 2. 19, 2. 29, 3. VIII 90, 3. 92, 4, ferner *ὑποτείχισμα οἰκοδομεῖν* VI 100, 1. *φρούριον οἰκοδομεῖν* VI 97, 5. Vgl. auch Thuk. I 93, 3 *ἔπεισε δὲ καὶ τοῦ Πειραιῶς τὰ λοιπὰ ὁ Θεμιστοκλῆς οἰκοδομεῖν,* also durchgängig Verbindungen, bei denen der ursprüngliche Begriff von *οἶκος* in *οἰκοδομεῖν* längst verblaßt ist.

Cap. II, 12:

a) *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.*

So lautet die Überlieferung und Kalinka hat sie unverändert beibehalten. Allein sie läßt sich, um dies gleich vorauszuschicken, nicht halten. Auszugehen ist von den verschiedenen Interpretationen, die unsere Stelle gefunden hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rein grammatisch betrachtet, läge es ohne Zweifel am nächsten den Satz *οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν* als Subjekt zu *ἐάσουσιν* zu nehmen. Dies tat z. B. Weiske, der in seiner oben erwähnten Ausgabe die Stelle so erklärte: 'Praeterea non alium in locum sinunt adversarii nostri illas res importari (quam in Atticam) aut ipsi non habebunt navigandi per mare facultatem.' Die Sinnlosigkeit dieser Interpretation, derzufolge die Gegner Athens streng darauf sehen, daß ja niemand seine Ausfuhrprodukte anderswohin als nach — Attika bringe, hat E. Müller (Philol. XIV p. 401) schlagend dargetan. — Jul. Schvarcz (a. a. O. p. 159 f.) folgt in der Konstruktion Weiske, interpretiert aber so: „Freilich würden unsere Feinde keine Ausfuhr anderswohin als zu sich erlauben; doch kommen sie nicht dazu das zu verhindern, denn sie vermögen nicht soviel auf dem Meere". Diese Paraphrase ist abzuweisen, da *ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* nimmermehr das bedeuten kann, was Schvarcz willkürlich hineininterpretiert.

Kalinka nun, der am Texte nichts ändert, übersetzt prolegg. p. 48 die Stelle ganz anders: „Überdies werden sie kein anderes Absatzgebiet suchen lassen, wer immer uns feindlich gesinnt ist, widrigenfalls ihm der Seeverkehr ganz eingestellt wird". Kalinka faßt also den Satz *οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν* als Objekt zu *ἐάσουσιν* und zieht aus dem *οἵτινες* ein *τούτους* heraus, wie wenn geschrieben stünde: *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσι* (sc. *οἱ Ἀθηναῖοι*) ⟨*τούτους*⟩ *οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν κτλ.*

Allein auch diese Auffassung erscheint mir aus sachlichen Erwägungen sehr anfechtbar zu sein. Wie sollen denn die Athener hindern können, daß ihre seemächtigen Gegner, z. B. Korinth, anderswohin Export treiben als nach Athen? Wie sollen sie ihren gewiß zahlreichen *ἀντίπαλοι* im Falle des Ungehorsams verwehren können *χρῆσθαι τῇ θαλάττῃ*? Man vgl. Thuk. I 36, 3, wo die korinthische Seemacht neben der athenischen und korkyräischen als die bedeutendste aufgeführt wird: *τρία μὲν ὄντα λόγου ἄξια τοῖς Ἕλλησι ναυτικά, τὸ παρ' ὑμῖν καὶ τὸ ἡμέτερον καὶ τὸ Κορινθίων.*

Ferner fragt man bei der Interpretation Kalinkas unwillkürlich: Kein anderes Absatzgebiet als —? Als Athen? Aber nach Athen dürfen doch selbstverständlich die *ἀντίπαλοι*, die Gegner, ohnehin nichts einführen. Man wird sie doch nicht in den Piräus eingelassen haben! Man vergleiche hiefür Thuk. I 67, 4, wo die Megarer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich aufs bitterste beklagen vom athenischen Markte und den Häfen des attischen Reiches ausgeschlossen zu sein: *καὶ ἄλλοι τε παριόντες ἐγκλήματα ἐποιοῦντο ὡς ἕκαστοι καὶ Μεγαρῆς, δηλοῦντες μὲν καὶ ἕτερα οὐκ ὀλίγα διάφορα, μάλιστα δὲ λιμένων τε εἴργεσθαι τῶν ἐν τῇ Ἀθηναίων ἀρχῇ καὶ τῆς Ἀττικῆς ἀγορᾶς παρὰ τὰς σπονδάς.* Eben dieser Umstand, daß die mit Athen verfeindeten Megarer gar zu gerne dorthin Handel getrieben hätten, läßt es aber höchst zweifelhaft erscheinen, ob die Athen feindlich gesinnten Staaten im Punkte der Einfuhr dorthin förmlich gestreikt hätten, wie Kalinka anzunehmen scheint, wenn er (a. a. O. p. 48) bemerkt: „Naturgemäß wird jede exportierende Stadt ihre Produkte nach Athen als dem Vororte der größten Seemacht bringen; sollte sie aber aus Feindschaft gegen Athen ein anderes Absatzgebiet suchen wollen, so werden die Athener sie daran verhindern".

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die wohl zwingende Schlußfolgerung: Wenn die *ἀντίπαλοι* weder nach Athen einführen dürfen, eben als *ἀντίπαλοι*, noch auch anderswohin, weil sie von den Athenern aus dem nämlichen Grunde daran gehindert werden, dann ist *ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* absolut unverständlich; dann müßte man unbedingt *καὶ* erwarten, wobei aber immer noch der Satz *καὶ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* eine Tautologie darstellen würde. Denn wozu brauchen die Athener den *ἀντίπαλοι* im Falle des Ungehorsams erst „den Seeverkehr einzustellen" — *ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* ist eine scharfe Drohung —, wenn diese *ἀντίπαλοι* ohnehin weder nach Athen noch sonstwohin Waren einführen dürfen? Von einem *χρῆσθαι τῇ θαλάττῃ* kann ja unter diesen Umständen ohnehin keine Rede mehr sein.

Genau dieselben Einwände wie gegen Kalinkas Erklärung[1]) sind zu erheben gegen Belots von L. Lange II 407 gebilligte Kon-

[1]) Kalinka ist bei seiner Auffassung der Stelle dadurch beeinflußt worden, daß er im vorhergehenden Paragr. II 11 — allein von sämtlichen Herausgebern — mit cod. C zweimal liest *ποῖ διαθήσεται ἐὰν μὴ πρὸς τοὺς ἄρχοντας τῆς θαλάττης*, während die übrigen Handschriften bieten *ἐὰν μὴ πείσῃ τοὺς ἄρχοντας* bezw. *τὸν ἄρχοντα τῆς θαλ.* Allein in diesem Falle scheint mir die La. des cod. C nicht den Vorzug zu verdienen, denn es versteht sich von selbst, daß die handeltreibenden *πόλεις* in ihrem ureigensten wirtschaftlichen wie politischen Interesse in erster Linie nach dem kaufkräftigsten und zur See mächtigsten Hauptorte, eben nach Athen, exportieren. Andererseits ist es tatsächlich nicht richtig, daß sie nur dort ihre Produkte absetzen könnten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jektur *ἐάσονται* (passivisch genommen) für *ἐάσουσιν*. Seine Paraphrase (a. a. O. p. 104 f.): 'J'ajoute que, si nos rivaux veulent importer ces produits autre part qu'à Athènes, ou nous empêcherons ce commerce, ou, pour le faire, ils ne se serviront pas de la voie de mer' zeigt deutlich, daß er abgesehen von der durch seine Konjektur geschaffenen Vermeidung des Subjektswechsels die für uns unannehmbare Auffassung Kalinkas teilt.

Die meines Erachtens einzig richtige Interpretation ist von Aug. Böckh (Die Staatshaushaltung der Athener I² p. 78) und Emil Müller (Philol. XIV p. 402) gefunden worden. Böckh (von Belot p. 105 mißverstanden) übersetzt: „Außerdem wird man nicht gestatten diese Erzeugnisse anderswohin zu führen, zu denen, die unsere Gegner sind, oder man wird jenen den Gebrauch des Meeres nehmen, falls sie dorthin ausführen".

Noch deutlicher und klarer übersetzt und erklärt E. Müller die Stelle: „Überdies werden sie (die Herren der See) die Handelsprodukte anderswohin zu führen nicht gestatten (zu solchen), welche unsere (d. h. der Seeherren) Feinde sind, wenn sie (d. h. die handeltreibenden Nationen[1]) sich nicht vom Gebrauch der See ausgeschlossen sehen wollen". So versteht die Stelle auch E. Meyer, Gesch. d. Altert. IV 53.

In der Tat gibt sie nur so einen vernünftigen und vollkommen einwandfreien Sinn; allein ebenso fest steht es bei mir andererseits, daß dieser mit Notwendigkeit zu postulierende Sinn

---

was die La. *ποῖ διαθήσεται, ἐὰν μὴ πρὸς τοὺς ἄρχοντας τῆς θαλ.* besagen würde; dann ist die Stelle II 11 gewissermaßen eine weitere Ausführung von II 3 *οὐ γάρ ἐστι πόλις οὐδεμία ἥτις οὐ δεῖται εἰσάγεσθαί τι ἢ ἐξάγεσθαι· ταῦτα τοίνυν οὐκ ἔσται αὐτῇ, ἐὰν μὴ ὑπήκοος ᾖ τῶν ἀρχόντων τῆς θαλάττης.* Für diese letztere Wendung im Kondizionalsatze ist II 11 synonym gesagt *ἐὰν μὴ πείσῃ τοὺς ἄρχοντας τῆς θαλ.* Endlich konnte ein ursprüngliches *πείσῃ* viel eher in das gewöhnliche *πρός* verschrieben werden als umgekehrt; die Entstehung von *πείσῃ* aber, das die codd. A, B und M bieten, aus $\frac{\varepsilon\iota\varsigma}{\pi\rho o\varsigma}$, wie Kalinka (prolegg. p. 48) will, ist nicht eben wahrscheinlich.

[1]) E. Müller hätte richtiger gesagt „die handeltreibenden *πόλεις*", von denen nach II 11 die eine reich ist an Schiffsbauholz, die andere an Eisen, Erz u. s. w. Gerade diesen einzelnen kleineren *πόλεις* gegenüber war Athen auch in der Lage im Falle des Ungehorsams mit seiner Drohung *ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ* Ernst zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus dem von den Handschriften gebotenen Texte nicht zur Genüge gewonnen werden kann.

E. Müller freilich meint, der Satz *οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν* sei als „Exegem“ und „limitierende Erläuterung“ des *ἄλλοσε* zu betrachten, allein er muß selbst zugestehen, daß er nicht einmal aus Thuk. ein analoges Beispiel anzuführen in der Lage sei. L. Lange II 407 hat abgesehen von seiner sehr richtigen Bemerkung, daß *ἄλλοσε οἵτινες* nicht dasselbe sei wie *πρὸς ἄλλους οἵτινες* besonders Anstoß genommen an dem starken Subjektswechsel in unserem Satze, indem sich *ἐάσουσιν* auf die Athener, *χρήσονται* auf die *ἀντίπαλοι* des Relativsatzes bezieht, außerdem das Subjekt zu *ἐάσουσιν* (*οἱ Ἀθηναῖοι*) im Relativsatz mit der ersten Person *ἡμῖν* aufgenommen wird. Diesen Bedenken, die auch mir noch vor der Bekanntschaft mit der Arbeit Langes aufgestiegen waren, sucht Wachsmuth durch den Vorschlag *ἐάσομεν* für *ἐάσουσιν* abzuhelfen, worauf ich unabhängig von ihm gleichfalls verfallen bin. Aber schließlich hat Kalinka doch Recht, wenn er prolegg. p. 48 meint: „Der Personen- und Subjektswechsel ist zwar störend, aber mit dem Stil der Schrift wohl vereinbar“.[1])

Dagegen ist eine andere, bisher noch nicht vorgeschlagene Änderung meines Erachtens unbedingt nötig, um dem von Böckh und E. Müller mit divinatorischem Scharfsinn eruierten Sinn der Stelle auch die erforderliche textliche Unterlage zu geben. Ich schlage nämlich vor zu lesen *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν ⟨πρὸς τούτους⟩ οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.*

Dieses ⟨*πρὸς τούτους*⟩ kann nach den kurz vorhergehenden Worten *πρὸς δὲ τούτοις* sehr leicht ausgefallen sein; es einzusetzen ist aber notwendig, weil sich sonst der Dunkelheiten an unserer Stelle zuviele häufen würden, so daß sie selbst für einen Athener unverständlich geworden wäre. Warum will man ferner dem Autor,

---

[1]) Zu dieser Auffassung hat mich bekehrt Thuk. VI 18, 2 *εἴ γε ἡσυχάζοιεν πάντες ἢ φυλοκρινοῖεν οἷς χρεὼν βοηθεῖν, βραχὺ ἄν τι προσκτώμενοι αὐτῇ περὶ αὐτῆς ἂν ταύτης μᾶλλον κινδυνεύοιμεν.* Wenn J. Preuß (Kritisch-exegetische Beiträge zum VI. Buch des Thuk., Diss. München 1905) sich für Hudes Konjektur *ἡσυχάζοιμεν πάντως ἢ φυλοκρινοῖμεν* entscheidet, da er eine „auch nur annähernd sich deckende Parallele“ für den Subjektswechsel vermißt, so sei auf II 12 der *Ἀθ. πολ.* verwiesen; die beiden Stellen stützen sich gegenseitig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der sich an anderen Stellen der Schrift z. B. I 1, II 5, III 1 u. s. w. in behaglichster Breite ergeht, hier eine auf Kosten der Verständlichkeit geübte, mehr als lakonische Kürze aufbürden?

Die Änderungen von M. Schmidt und Müller-Strübing sind so willkürlich als nur möglich. Schmidt schiebt einen ganzen Satz von elf Worten ex ingenio zwischen *ἐάσουσιν* und *οἵτινες* ein; Müller-Strübing läßt gar mit „*οἵτινες . . . τῇ θαλάττῃ*“ mitten in der Auseinandersetzung den Autor die Athener mit einer direkten Rede einführen! Kirchhoff, der in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1874 p. 34 vermutete *ἐάσουσιν εἴ τινες ἀντίπαλοι ἐκεῖ εἰσιν*, begnügt sich in seiner Ausgabe (1889) damit, den überlieferten Text herzusetzen und zwischen *εἰσιν* und *ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλ.* eine Lücke anzunehmen.

b) *καὶ ἐγὼ μὲν οὐδὲν ποιῶν ἐκ τῆς γῆς πάντα ταῦτα ἔχω διὰ τὴν θάλατταν κτλ.*

Dieses scheinbar harmlose Sätzchen hat zu einem sonderbaren Mißverständnisse Anlaß gegeben. Ohne zwingenden Grund nahmen Müller-Strübing (a. a. O. p. 145) und L. Lange II 408 *οὐδὲν ποιῶν ἐκ τῆς γῆς* zusammen, erklärten sodann diese Verbindung für unerträglich und machten Konjekturen, Müller-Strübing *ἐκ πάσης γῆς*, L. Lange *ἐκ τῆς ⟨τῶν ἄλλων⟩ γῆς*.

Allein diese Worte gehören gar nicht zusammen;[1]) vielmehr erkannte schon Belot (a. a. O. p. 104), daß *ἐκ τῆς γῆς* mit *ἔχω* zu verbinden, *οὐδὲν ποιῶν* aber zwischen zwei Kommata gesetzt zu denken sei. Man übersetze also: Und ich beziehe ohne Zutun meinerseits dies alles vom Festland durch Vermittlung des Meeres“ (d. h. dank der Seeherrschaft).[2]) Auf die witzige Pointe, die in der Gegenüberstellung *ἐκ τῆς γῆς πάντα ταῦτα ἔχω διὰ τὴν θάλατταν* liegt, macht Kalinka prolegg. p. 48 aufmerksam.

Schließlich möchte ich noch ein Wort einlegen für Schneiders leichte und gefällige Verbesserung des handschriftlichen *ποιῶν* in *πονῶν*. *πονῶν*, das auch Böckh, Sauppe, Kirchhoff, Belot gebilligt haben und das Kalinka unbedenklich hätte aufnehmen dürfen, ist sicherlich charakteristischer und bezeichnender als das matte und farblose *ποιῶν*.

---

[1]) Dies entging indes selbst R. Schöll, der (a. a. O. p. 19) unrichtig übersetzt: „So habe ich all dieses, ohne es selbst der Erde abzugewinnen, durch das Meer.“

[2]) Es ist aber nicht nötig mit Kirchhoff *διὰ τὴν ⟨ἀρχὴν τὴν κατὰ⟩ θάλατταν* zu schreiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. II, 17:

a) *ἔτι δὲ συμμαχίας καὶ τοὺς ὅρκους ταῖς μὲν ὀλιγαρχουμέναις πόλεσιν ἀνάγκη ἐμπεδοῦν· ἢν δὲ μὴ ἐμμένωσι ταῖς συνθήκαις ἢ ὑφ' ⟨. . . ἢ ὑφ'⟩ ὅτου, ἀδικεῖ ὀνόματα ἀπὸ τῶν ὀλίγων, οἳ συνέθεντο.*

Dieser Paragraph der *Ἀθ. πολ.* ist von Kalinka mit Recht als die 'vera crux' für die Textkritik der Schrift bezeichnet worden (prolegg. p. 80). Indes glaube ich, daß man an seiner Herstellung deswegen noch nicht zu verzweifeln braucht, und so sei zunächst der oben nach Kalinka zitierte erste Satz besprochen.

In der Überlieferung lautet derselbe also: *ἢν δὲ μὴ ἐμμένωσι ταῖς συνθήκαις ἢ ὑφ' ὅτου ἀδικεῖ ὀνόματα ἀπὸ τῶν ὀλίγων, οἳ συνέθεντο.* Man sieht[1]) auf den ersten Blick, daß der in dieser Gestalt gar nicht konstruierbare oder wiederzugebende Satz fehlerhaft ist, daß etwas ausgefallen sein muß. Nun hätte es aber keinen Wert, hier mit der Aufzählung der Masse von Konjekturen, die zu der Stelle gemacht worden sind, Seiten anzufüllen. Man findet sie zusammengestellt bei Wachsmuth (a. a. O. p. 26 f.), bei L. Lange II 416 f., eine Auswahl davon bei Müller-Strübing (a. a. O. p. 147) und bei Kalinka prolegg. p. 81. Alle diese Verbesserungsvorschläge entbehren jeder Überzeugungskraft meist schon aus dem Grunde, weil sie sich viel zu weit von der Überlieferung entfernen, teilweise halbe und ganze Sätze, manchmal von beträchtlichem Umfange, einschieben, somit jeder graphischen Wahrscheinlichkeit entraten.

Der einzige überzeugende Heilungsversuch, der eben auch in der letztgedachten Beziehung allein Wahrscheinlichkeit für sich hat, stammt von K. Schenkl, und Kalinka hat ihn mit Recht in den Text seiner Ausgabe aufgenommen, nämlich *ἢν δὲ μὴ ἐμμένωσι ταῖς συνθήκαις ἢ ὑφ' ⟨. . . ἢ ὑφ'⟩ ὅτου κτλ.* In der Tat ist es, da Schenkl (a. a. O. p. 118 Anm.) zutreffend bemerkt: „Die Lücken sind meist durch Homoioteleuta oder durch den Ausfall von Wörtern, die den

[1]) Dindorf allerdings (Xen. scripta min. II, Lips. 1900) bietet hier wie im folgenden Satze die korrupte Überlieferung, ohne auch nur ein Kreuz zu setzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhergehenden oder folgenden ähnlich waren, entstanden, also der Nachlässigkeit des Kopisten zuzuschreiben", äußerst wahrscheinlich, daß das erste Glied, das einen bestimmten Grund angab *ἢ ὑφ'* ... wegen des nachfolgenden Gliedes *ἢ ὑφ' ὅτου,* das einen unbestimmten Grund bezeichnet, ausgefallen ist, weil es der Schreiber infolge des gleichen Anklangs *ἢ ὑφ'* übersah.

Welcher Art mag nun aber der bestimmte Grund sein, den Schenkl nicht zu ergänzen wagte, sondern durch Punkte nur andeutete? Ich schlage vor in Ergänzung der Schenklschen Emendation zu schreiben *ἢ ὑφ' ⟨ὕβρεως ἢ ὑφ'⟩ ὅτου κτλ.* Dann bedeutet unser Satz: Ferner müssen oligarchisch regierte Staaten Bundesgenossenschaften und die (geschworenen) Eide unverbrüchlich halten; wenn sie aber den Verträgen nicht treu bleiben, sei es aus Übermut, sei es aus welchem Grunde auch immer, dann begehen das Unrecht (bestimmte) Persönlichkeiten (Kalinka prolegg. p. 82 „Namen, klangvolle Namen") auf Seite der Oligarchen, welche die Verträge abschlossen.

Daß tatsächlich sehr oft die *ὕβρις*[1]) zum Vertragsbruche führt, dürfte wohl niemand bestreiten. Zwei Stellen des Thuk. liefern dafür ein lehrreiches Beispiel. I 67, 1[2]) wird erzählt, daß nach Beginn der Belagerung Potidäas durch die Athener die Korinther eine Versammlung der peloponnesischen Bundesgenossen nach Sparta beriefen und sich dort laut über die Athener beklagten *ὅτι σπονδάς τε λελυκότες εἶεν.* Gleich im folgenden cap. 68, 2[3]) treten in der inzwischen wirklich einberufenen Versammlung die nämlichen Korinther auf und erklären, daß sie am meisten Anlaß zu Klagen gegenüber Athen hätten *ὑπὸ μὲν Ἀθηναίων ὑβριζόμενοι.* Worin bestand nun die *ὕβρις* der Athener gegen die Korinther anders als darin, daß die Athener *τὰς*

---

[1]) Übrigens findet sich *ὑβρίζειν* und *ὕβρισμα* in unserer Schrift III 5 *ἐάν τε ὑβρίζωσί τινες ἄηθες ὕβρισμα κτλ.*

[2]) *πολιορκουμένης δὲ τῆς Ποτειδαίας οὐχ ἡσύχαζον* (sc. *οἱ Κορίνθιοι*), *ἀνδρῶν τε σφίσιν ἐνόντων καὶ ἅμα περὶ τῷ χωρίῳ δεδιότες· παρεκάλουν τε εὐθὺς ἐς τὴν Λακεδαίμονα τοὺς ξυμμάχους καὶ κατεβόων ἐλθόντες τῶν Ἀθηναίων ὅτι σπονδάς τε λελυκότες εἶεν καὶ ἀδικοῖεν τὴν Πελοπόννησον.*

[3]) *καὶ δι' αὐτὸ οὐ πρὶν πάσχειν, ἀλλ' ἐπειδὴ ἐν τῷ ἔργῳ ἐσμέν, τοὺς ξυμμάχους τούσδε παρεκαλέσατε, ἐν οἷς προσήκει ἡμᾶς οὐχ ἥκιστα εἰπεῖν, ὅσῳ καὶ μέγιστα ἐγκλήματα ἔχομεν, ὑπὸ μὲν Ἀθηναίων ὑβριζόμενοι, ὑπὸ δὲ ὑμῶν ἀμελούμενοι.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

σπονδὰς ἔλυσαν oder, um den synonymen Ausdruck bei Pseudo-Xenoph. zu gebrauchen, *οὐκ ἐνέμειναν ταῖς ξυνθήκαις*?

Es dürfte also gegen die Ergänzung *ἢ ὑφ' ⟨ὕβρεως ἢ ὑφ'⟩ ὅτου* kein ernstliches Bedenken bestehen.[1])

b) *ἅσσα δ' ἂν ὁ δῆμος συνθῆται, ἔξεστιν αὐτῷ, ἑνὶ ἀνατιθέντι τὴν αἰτίαν τῷ λέγοντι καὶ τῷ ἐπιψηφίσαντι, ἀρνεῖσθαι τοῖς ἄλλοις ὅτι οὐ παρῆν οὐδὲ ἀρέσκει οἱ, εἴγε⟨μὴ⟩ τὰ συγκείμενα πυνθάνονται ἐν πλήρει τῷ δήμῳ.*

Dieser Satz, der sich unmittelbar an den soeben behandelten anschließt, bietet für die Kritik und Erklärung noch mehr Schwierigkeiten.

Was zunächst die handschriftliche Überlieferung betrifft, so bieten die codd. A und M *οἵ γε*, B *εἴ γε*, C *εἴ γε μήν*. Keine dieser Lesarten gibt einen sprachlich und sachlich einwandfreien Text. So kann es nicht wundernehmen, daß die Konjekturenflut hier noch höher gestiegen ist als im ersten Satze unseres Paragraphen; man vergleiche die Zusammenstellungen bei Wachsmuth, a. a. O. p. 27, Müller-Strübing a. a. O. p. 148 und L. Lange II 417 ff.

Entscheidet man sich für die La. von A und M *οἵ γε*, so tut man trotz Langes Widerspruch wohl am besten E. Müllers (Philol. XIV p. 403) auch von Wachsmuth gebilligte Änderung des *οἵ* in *οἷ* und des *τὰ* in *ἃ* anzunehmen, wodurch der Satz wenigstens lesbar wird und ein annehmbarer Sinn sich ergibt. Müller übersetzt: „Die anderen können jeder sagen, er sei nicht dabei gewesen, und billigen nicht (*οὐδὲ ἀρέσκει οἷ γε*), was, wie sie hören, im versammelten Volke beschlossen sei" (*ἃ συγκείμενα πυνθάνονται ἐν πλήρει τῷ δήμῳ*).

Kalinka hingegen, der eine besondere Vorliebe für cod. C hat,[2]) schließt sich an das von diesem dargebotene *εἴ γε μήν* an,

---

[1]) Eine ähnliche Zweiteilung der Begründung findet sich z. B. im Schol. zu Soph. Oed. K. V. 1375, das die bekannte Geschichte von der Zurücksetzung des blinden, in Theben sich aufhaltenden Ödipus enthält und lautet: *οἱ περὶ Ἐτεοκλέα καὶ Πολυνείκην δι' ἔθους ἔχοντες τῷ πατρὶ Οἰδίποδι πέμπειν ἐξ ἑκάστου ἱερείου μοῖραν τὸν ὦμον ἐκλαθόμενοί ποτε εἴτε κατὰ ῥαστώνην εἴτε ἐξ ὁτουοῦν ἰσχίον αὐτῷ ἔπεμψαν, ὁ δὲ μικροψύχως . . . ἀρὰς ἔθετο κατ' αὐτῶν δόξας κατολιγωρεῖσθαι.*

[2]) Die Frage der Bewertung der Handschriften ist von Kirchhoff in der praef. seiner Ausgabe und zuletzt mit eingehender Gründlichkeit und großem Scharfsinn von Kalinka in seinen prolegg. p. 59—76 geprüft worden. Darnach zerfallen die Handschriften, welche die *Ἀθ. πολ.* vollständig darbieten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ändert aber μήν in μή und erklärt (prolegg. p. 80) die Stelle folgendermaßen: „Jeder einzelne kann sich darauf ausreden, daß er nicht dabei war und nicht einverstanden sei, es müßte denn (εἴ γε ⟨μή⟩) eine Vollversammlung zu 6000 Bürgern gewesen sein, wo diese Ausrede gar zu windig und unglaubwürdig wäre.“

Allein diese Änderung des μήν in ⟨μή⟩ ist schon deswegen bedenklich, weil die übrigen Handschriften keine Spur einer Negation des Satzes enthalten, und auch mit Rücksicht auf den Sinn ist die obige Erklärung nicht einwandfrei. Dem oligarchischen Verfasser

---

in zwei Hauptklassen; die erste, bessere Klasse hat ihren Hauptvertreter in dem guten cod. Vat. A, dem geringeren Vat. B und dem in seiner Wertschätzung noch umstrittenen cod. Mutin. C; der Hauptvertreter der zweiten, weit geringeren Klasse ist der cod. Marcianus M. Während nun Kirchhoff den cod. Vat. A als unsere beste Textesquelle bezeichnete, unternahm Kalinka a. a. O. den Versuch, diesen cod. von seiner Stelle zu verdrängen und an seiner Statt den cod. C zu erheben. Diese letztere Handschrift bietet nämlich an einer Reihe von Stellen, z. B. I 6 ἣν ἄν, I 11 δέδοικεν, I 13 δυνατός und καὶ τριηραρχοῦσι und ebenda ἀξιοῦσι γοῦν, das Kalinka wegen II 9 θύουσιν οὖν δημοσίᾳ μὲν ἡ πόλις ruhig auch in seiner Ausgabe hätte beibehalten können, II 5 οὐ δ' ἂν μὴ ᾖ, μὴ ἀποβῆναι, III 11 τοῦτο μέν und sonst sehr beachtenswerte Lesarten, die aber Kirchhoff mit der kategorischen Erklärung (praef. p. V): 'Multa hic liber propria habet et in nullo adhuc alio codice inventa, quae tamen temptamina esse ad unum omnia docti sane hominis et ingeniosi persuasissimum est' einfach beiseite schob. Gegen dieses Urteil trat Kalinka mit Recht auf, indem er außer anderen sehr beachtenswerten Gründen besonders auf die Inkonsequenz hinwies, die darin liegt, daß man die den Sinn wirklich fördernden Lesarten des cod. C einfach als Konjekturen des gelehrten Schreibers der Handschrift ausgibt, eben demselben aber auch die gar nicht seltenen sinnwidrigen Varianten (vgl. praef. der ed. min. p. 6) aufbürdet. Nur ging Kalinka in seiner Verteidigung von C zu weit, wenn er (prolegg. p. 72) das Ergebnis seiner Untersuchung dahin formulierte: „Demnach betrachte ich C als unsere beste Textesquelle, den Vat. A als die mindere.“ Dieses Urteil schränkte er denn auch zwei Jahre später in der praef. seiner Ausgabe p. 4 (1898) erheblich ein, indem er dort dem Vat. A wieder die erste Stelle zugesteht, im übrigen aber bei der Texteskonstitution dem cod. C gebührend zu seinem Rechte verhilft, meistens zum Vorteil des Sinnes; nur II 11 vermag ich ihm (vgl. S. 26 f.) nicht beizustimmen und mit dem μήν II 17 weiß ich ebenfalls nichts anzufangen (s. oben). Ein eklektisches Verfahren gegenüber den Varianten von C, die im übrigen Kalinka mit Recht als „Reste einer besseren, mit den Vaticani kombinierten Überlieferung“ (vgl. prolegg. p. 71) bezeichnet, dürfte nach dem Vorstehenden am geratensten erscheinen, solange nicht ein neuer Handschriften- oder Papyrusfund eine veränderte Grundlage der Beurteilung schafft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unserer Schrift kommt es II 17 nur darauf an zu zeigen, daß oligarchisch regierte Staaten in Bezug auf Bundes- und Vertragstreue notwendig zuverlässig, demokratisch regierte dagegen absolut unzuverlässig sind. Und da ist es ihm viel eher zuzutrauen, daß er, um die Unzuverlässigkeit des Demos in recht grellen Farben zu malen, mit der an ihm auch sonst gewohnten Übertreibung behauptet, daß der einzelne Angehörige desselben, wenn es ihm gerade beliebe, sich selbst an Beschlüsse, die *πληθύοντος τοῦ δήμου* oder, wie es II 17 heißt, *ἐν πλήρει τῷ δήμῳ* zustande gekommen sind, nicht für gebunden erachte, als daß er das Zerrbild, das er auch in diesem Punkte von der Demokratie entwirft, durch Statuierung einer Ausnahme, wie Kalinka mit seinem Vorschlag *εἴ γε ⟨μὴ⟩ τὰ συγκείμενα πυνθάνονται ἐν πλήρει τῷ δήμῳ* annimmt, abschwächen sollte.

Und wenn Kalinka a. a. O. meint, bei einer Vollversammlung von 6000 Bürgern wäre die Ausrede, man sei nicht dabei gewesen oder nicht einverstanden, zu windig oder unglaubwürdig gewesen, so sei ihm gleich der folgende Satz unseres Paragraphen entgegengehalten: *καὶ εἰ μὴ δόξαι εἶναι ταῦτα, προφάσεις μυρίας ἐξηύρηκε τοῦ μὴ ποιεῖν ὅσα ἂν μὴ βούλωνται.* Im Begriff der *μυρίαι προφάσεις* liegt doch wohl auch der ihrer „Windigkeit“ und „Unglaubwürdigkeit“ mit eingeschlossen. Und endlich, wer, wie unser oligarchischer Verfasser es vom Demos behauptet, um jeden Preis nur das eine erstrebt *μὴ ποιεῖν ὅσα ἂν μὴ βούλωνται*, dem ist schließlich keine Ausrede zu windig oder zu dumm.

Ähnliche Erwägungen mögen auch Schenkl geleitet haben, wenn er a. a. O. p. 120 — leider ohne nähere Begründung — statt Müller-Strübings „bedenklichem“ *ἃ συγκείμενα πυνθάνομαι ἐν ⟨οὐ⟩ πλήρει δήμῳ* vermutet: *τὰ συγκείμενα, ⟨εἰ καὶ τὰ συγκείμενα⟩ πυνθάνονται ἐν πλήρει τῷ δήμῳ.* Nur setzt Schenkl das von den codd. B uud C übereinstimmend dargebotene und, da diese beiden Handschriften sonst nichts Eigenartiges miteinander gemein haben (vgl. Kalinka, prolegg. p. 64. 68), wohl zu beachtende *εἴ γε* beiseite und hat überdies ebenso wie Kalinka und andere Gelehrte einen zweiten Fehler der Überlieferung nicht erkannt, der in den Worten *τὰ συγκείμενα πυνθάνονται* zu erblicken ist.

Dieser Ausdruck kann, so wie er dasteht, nichts anderes bedeuten als: „sie erfahren die Beschlüsse“ und Kalinka prolegg. p. 80 bemerkt kurz nur: „Sachlich ist *πυνθάνονται* wohl im Hinblick auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das dem Volke vorliegende Probuleuma des Rates zu verstehen.“ Allein damit würde die ganze Anklage gegen den Demos als solchen in sich zusammenfallen, denn was kann dieser für das Probuleuma des Rates? Auch ist der Ausdruck *τὰ συγκείμενα πυνθάνεσθαι*, die Beschlüsse erfahren, vom Volke gebraucht, das doch in der Volksversammlung die Beschlüsse faßt — vgl. *ἅσσα δ' ἂν ὁ δῆμος συνθῆται* zu Beginn des Satzes — ebenso sonderbar und befremdend, wie wenn man etwa von unseren parlamentarischen Körperschaften sagen würde: sie „erfahren“ die Beschlüsse statt sie „fassen“ die Beschlüsse. (Nachträglich) „erfahren“ kann sie doch logischerweise nur derjenige, der bei der Sitzung aus irgend einem Grunde gefehlt hat.

Da nun die Neigung des Autors, Wörter gleichen Stammes nahe beieinander zu gebrauchen, feststeht, ebenso aber auch die Tatsache, daß dadurch wiederholt in unseren Handschriften Lücken verursacht worden sind,[1]) so schlage ich vor zu schreiben: *ἅσσα δ' ἂν ὁ δῆμος συνθῆται, ἔξεστιν αὐτῷ, ἑνὶ ἀνατιθέντι τὴν αἰτίαν, τῷ λέγοντι καὶ τῷ ἐπιψηφίσαντι, ἀρνεῖσθαι τοῖς ἄλλοις, ὅτι οὐ παρῆν οὐδὲ ἀρέσκει οἱ, ⟨καὶ⟩ εἴ γε τὰ συγκείμενα πυνθάνονται ⟨συγκεῖσθαι⟩ ἐν πλήρει τῷ δήμῳ.* D. h. was immer aber das Volk beschließen mag, es ist ihm möglich auf einen einzelnen die Schuld zu schieben, auf den Redner und den (Leiter der Versammlung), der den Antrag zur Abstimmung gebracht hat; den übrigen aber steht es frei zu behaupten, man sei nicht dabei gewesen und nicht damit einverstanden, selbst wenn sie erfahren, daß der Beschluß in einer Vollversammlung gefaßt worden ist.

Das von mir eingeschobene ⟨*καί*⟩ vor *εἰ* kann wegen des schon in der nächsten Zeile folgenden *καὶ εἰ μὴ δόξαι* leicht ausgefallen sein.

Zum Infinitiv bei *πυνθάνεσθαι*, gebraucht bei Tatsachen, die man von dritter Seite erfahren hat, vgl. Kühner-Gerth II 2 p. 68 und die dortselbst aus Thuk. angeführten Beispiele, IV 105, 1 *ἐν τούτῳ δὲ ὁ Βρασίδας δεδιὼς . . . καὶ πυνθανόμενος τὸν Θουκυδίδην κτῆσίν τε ἔχειν τῶν χρυσείων μετάλλων ἐργασίας ἐν τῇ περὶ ταῦτα Θρᾴκῃ καὶ ἀπ' αὐτοῦ δύνασθαι ἐν τοῖς πρώτοις τῶν ἠπειρωτῶν*

[1]) Ich möchte nicht verfehlen auf zwei schöne Emendationen hinzuweisen, die Kalinka durch Beobachtung dieses Umstandes gelungen sind: I 2 *ὅτι δικαίως αὐτόθι ⟨δί⟩και⟨οι⟩ οἱ πένητες κτλ.* und III 13 *ἐκ δὲ τοῦ μὴ δικαίως ἄρχειν μηδὲ λέγειν τὰ δίκαια ⟨μηδὲ τὰ δίκαια⟩ πράττειν, ἐκ τοιούτων ἄτιμοί εἰσιν Ἀθήνησιν.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

κτλ. und V 55, 4 καὶ Ἀθηναίων αὐτοῖς χίλιοι ἐβοήθησαν ὁπλῖται καὶ Ἀλκιβιάδης στρατηγός, πυθόμενος τοὺς Λακεδαιμονίους ἐξεστρατεῦσθαι.

In sachlicher Beziehung ist es nicht notwendig, an unserer Stelle II 17 an einen bestimmten, besonders krassen Fall der Vertragsverletzung seitens eines demokratischen Staates zu denken, wie E. Meyer will, der (Forsch. II 404) annimmt, der Verfasser habe hier das Verhalten Athens zu dem von Nikias und Laches vermittelten Frieden und Bündnis mit Sparta im Auge, eine Hypothese, der zuliebe er sogar nicht abgeneigt ist mit der Entstehungszeit der Ἀθ. πολ. unter das Jahr 424 v. Chr. herabzugehen; allein dies ist, wie wir früher sahen, nach Kirchhoffs musterhaft methodischen und logisch zwingenden Darlegungen schlechterdings unstatthaft.[1]) Ich stelle mir den Hergang beispielsweise etwa folgendermaßen vor. Aus Thuk. I 67, 4 wissen wir, daß die Megarer sich bitter beklagten παρὰ τὰς σπονδάς von den Häfen des attischen Reiches und dem athenischen Markte ausgeschlossen zu sein (vgl. S. 26). Nun trifft z. B. eines Tages ein Megarer — außerhalb Athens natürlich — einen Athener und macht ihm wegen des vertragswidrigen Verhaltens des athenischen Demos heftige Vorwürfe. Darauf erwidert der biedere Demokrat seelenruhig: „Was geht das mich an? Ich war nicht dabei, als die σπονδαί mit euch abgeschlossen wurden.“ Vielleicht war er auch wirklich nicht in der betreffenden Volksversammlung zugegen, hat aber nachträglich erfahren, daß der Beschluß bezw. Vertrag ἐν πλήρει τῷ δήμῳ zustande gekommen sei; aber selbst dieser Umstand hindert ihn nicht jene windige Ausrede zu gebrauchen, weil eben er wie der ganze Demos — nach der Darstellung des Autors der Ἀθ. πολ. — gleich mit tausenderlei Ausreden bei der Hand ist, um nur nicht tun zu müssen, was ihnen nicht genehm ist.

---

[1]) Die Hauptstelle ist Ἀθ. πολ. II 5, die vor dem berühmten Zuge des Brasidas durch Mittel- und Nordgriechenland nach Makedonien im Sommer 424 v. Chr. geschrieben sein muß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. II, 18:

κωμῳδεῖν δ' αὖ καὶ κακῶς λέγειν τὸν μὲν δῆμον οὐκ ἐῶσιν, ἵνα μὴ αὐτοὶ ἀκούωσι κακῶς· ἰδίᾳ δὲ κελεύουσιν, εἴ τίς τινα βούλεται, εὖ εἰδότες ὅτι οὐχὶ τοῦ δήμου ἐστὶν οὐδὲ τοῦ πλήθους ὁ κωμῳδούμενος ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, ἀλλ' ἢ πλούσιος ἢ γενναῖος ἢ δυνάμενος κτλ.

Diese Stelle hat dem Inhalte nach wohl am meisten unter allen cruces, deren die *Ἀθ. πολ.* mehr als genug bietet, die Geister beschäftigt, da die im ersten Satze ausgesprochene Behauptung mit den „Rittern" des Aristophanes und der Behandlung des in diesem Stücke in Person auf die Bühne gebrachten Demos absolut unvereinbar erschien.

Nun hat E. Meyer (Forsch. II 405) diesen Anstoß für unverständlich erklärt; er findet, daß gerade in den „Rittern" der Demos sehr rücksichtsvoll behandelt, ihm seine Überlegenheit gewahrt und fingiert werde, daß er Kleon völlig durchschaue; überhaupt sei sich Aristophanes der engen Schranken, die ihm gezogen waren, sehr genau bewußt gewesen.

Gegen diese eigenartige Auffassung — eine unbefangene Lektüre der „Ritter" erweckt doch den Eindruck, daß eine ärgere Verhöhnung des Demos sich nicht leicht denken läßt — macht mein hochverehrter Lehrer, Professor A. Römer („Zur Kritik und Exegese von Homer, Euripides, Aristophanes und den alten Erklärern derselben" in den Abhdl. d. Bayer. Ak. d. Wiss. I. Kl. XXII. Bd. III. Abt. 1904 p. 643) entschieden Front und G. Faulmüller weist in der obenerwähnten, von Römer angeregten Programmabhandlung auf Grund einer eingehenden Untersuchung (p. 25—58) nach, daß Aristophanes in den meisten seiner Komödien es an Hieben gegen den Demos keineswegs fehlen läßt, namentlich in den (nicht erhaltenen) „Babyloniern", den „Rittern", den „Wespen" und dem „Frieden".

Da sonach die Tatsachen mit der Behauptung unseres Autors in unvereinbarem Widerspruch stehen, besonders wenn man erwägt, daß die „Ritter" mit dem ersten Preise ausgezeichnet wurden, so kann die bisherige Interpretation der Stelle nicht richtig sein. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zwiespalt löst sich aber sofort, wenn man sich mit Römer (a. a. O. p. 643) und Faulmüller (a. a. O. p. 59) dafür entscheidet, daß II 18 *δῆμος* = *δημοκρατία* zu nehmen und darunter die demokratische Verfassung zu verstehen sei. Da Thukydides, der sich im Stile mit dem Autor der *Ἀθ. πολ.* am nächsten berührt (vgl. Roscher a. a. O. p. 252), in den Redewendungen *καταλύειν τὸν δῆμον*, *κατάλυσις τοῦ δήμου*, *καταπαύειν τὸν δῆμον* (vgl. Classen-Steup zu Thuk. I⁴ 107, 4 und das Schol. *τὸν δῆμον*] *τὴν δημοκρατίαν*) und sonst häufig *δῆμος* im Sinne von „demokratische Verfassung" gebraucht,[1]) so dürfen wir wohl auch II 18 das Wort so verstehen. Dieser Auffassung war schon Kirchhoff (Abh. d. Berl. Akad. 1878 p. 17) nahegekommen mit der Bemerkung: „Allerdings hat Aristophanes den Demos in Person auf die Bühne gebracht und also, wenn man will, komodiert; allein nicht das Komodieren schlechthin bezeichnet der Verfasser als verpönt, sondern das *κωμῳδεῖν καὶ κακῶς λέγειν*, d. h. durch politische Feindseligkeit gegen die bestehende demokratische Verfassung eingegebene böswillige Schmähung des Demos. Davon aber findet sich in Aristophanes' Stück nicht die mindeste Spur".[2])

Das Volk hatte gegen eine witzige Verspottung seiner Schwächen durch die Komödiendichter nichts einzuwenden; das bezeugt uns auch Dio Prus. or. Tars. 1,9 (I 299 Arnim) *Ἀθηναῖοι γὰρ εἰωθότες ἀκούειν κακῶς καὶ νὴ Δία ἐπ' αὐτὸ τοῦτο συνίοντες εἰς τὸ θέατρον ὡς λοιδορηθησόμενοι* (!) *καὶ προτεθεικότες ἀγῶνα καὶ νίκην τοῖς ἄμεινον αὐτὸ πράττουσιν . . . Ἀριστοφάνους μὲν ἤκουον καὶ Κρατίνου καὶ Πλάτωνος καὶ τούτους οὐδὲν κακὸν ἐποίησαν.*

Wenn aber ein Vorstoß gegen die demokratische Verfassung gemacht wird, dann *οὐκ ἐῶσιν, ἵνα μὴ αὐτοὶ ἀκούωσι*

---

[1]) Ebenso gebraucht Aristoteles an zahlreichen Stellen *δῆμος* im Sinne von *δημοκρατία*; die einschlägigen Stellen sind von G. Faulmüller in den „Nachträgen" seiner im übrigen mit dem Programm gleichlautenden Dissertation (Erlangen 1906 p. 67) nach dem Index Aristot. von Bonitz zusammengestellt.

[2]) Nur in den „Babyloniern" scheint der jugendliche Aristophanes die Demokratie als solche bekämpft zu haben und der Vorstoß gegen die *κληρωταὶ καὶ χειροτονηταὶ ἀρχαί* trug wohl dem Didaskalos des Stückes, Kallistratos, eine Klage vor dem Rate ein, über deren Erfolg wir nichts Näheres wissen (vgl. Römer a. a. O. p. 643, besonders aber Studien zu Aristoph. I. Teil, Leipzig 1902, p. 120 ff. und Faulmüller a. a. O. p. 6 ff., 61 f.). Im übrigen ist die Charakteristik des Aristophanes als eines *μίσοχλος* und *μισοδημάγωγος*, Ps.-Xenophons aber als eines *μισόδημος* (bei Faulmüller a. a. O. p. 59) recht glücklich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

κακῶς. Der begründende Satz will meines Erachtens besagen, daß der Demos sich mit seiner (demokratischen) Verfassung völlig identifiziert, daß er einen Angriff auf diese als persönliche (*αὐτοί*) Beschimpfung und Beleidigung empfindet.

Gegen die Versuche aus den Worten *οὐκ ἐῶσιν* ein gesetzliches Verbot, den Demos zu verspotten, abzuleiten, erklärten sich schon Bergk („Über die Beschränkungen der Freiheit der älteren Komödie zu Athen", Kl. Schr. II 458) und Kirchhoff („Abfassungszeit" p. 16 f.); letzterer denkt besonders an „die prophylaktische Einwirkung des dem Demos verantwortlichen, die Festfeier leitenden Beamten, der den Chor zu geben hatte und doch sicher auch verweigern konnte, sodann aber an das drohende Gespenst eines politischen Prozesses, welchen nach vollbrachtem Attentat der Urheber in der Form eines Eisangelieverfahrens durch Denunziation bei Rat und Volk zu befahren hatte". Ähnlich Römer, Aristophanesstudien I 131 und Abh. d. Bayer. Ak. 1904 p. 643 und G. Faulmüller, der mutmaßt (a. a. O. p. 60 ff.), daß eine solche Klage wegen Angriffs auf die demokratische Verfassung in der Form einer *εἰσαγγελία* wegen *κατάλυσις τοῦ δήμου* eingebracht werden konnte.

Der zweite Satz unseres Paragraphen *ἰδίᾳ δὲ κελεύουσιν, εἴ τίς τινα βούλεται κτλ.* nebst der beigefügten Begründung zeigt vielfache Berührungspunkte mit den Ausführungen des Grammatikers Platonius *περὶ κωμῳδιῶν διαφορᾶς* I 2 (bei Kaibel, com. Graec. fragm. p. 3), die zum Vergleiche hier angeführt seien. *ἐπὶ τῶν Ἀριστοφάνους καὶ Κρατίνου καὶ Εὐπόλιδος χρόνων τὰ τῆς δημοκρατίας ἐκράτει παρ' Ἀθηναίοις καὶ τὴν ἐξουσίαν σύμπασαν ὁ δῆμος εἶχεν, αὐτὸς αὐτοκράτωρ καὶ κύριος τῶν πολιτικῶν πραγμάτων ὑπάρχων. τῆς ἰσηγορίας οὖν πᾶσιν ὑπαρχούσης* (vgl. dazu *Ἀθ. πολ.* I 12) *ἄδειαν οἱ τὰς κωμῳδίας συγγράφοντες εἶχον τοῦ σκώπτειν καὶ στρατηγοὺς καὶ δικαστὰς τοὺς κακῶς δικάζοντας καὶ τῶν πολιτῶν τινας ἢ φιλαργύρους ἢ συζῶντας ἀσελγείᾳ. ὁ γὰρ δῆμος, ὡς εἶπον, ἐξήρει τὸν φόβον τῶν κωμῳδούντων, φιλοτίμως τῶν τοὺς τοιούτους βλασφημούντων ἀκούων. ἴσμεν γὰρ ὡς ἀντίκειται φύσει τοῖς πλουσίοις ἐξ ἀρχῆς ὁ δῆμος καὶ ταῖς δυσπραγίαις αὐτῶν ἥδεται.*

Während aber an dieser wie an anderen Stellen mit vollem Rechte der instinktive Haß der Masse gegen die durch Rang und Vermögen Hochgestellten als die Haupttriebfeder für das Vergnügen des Volkes an dem Herunterreißen dieser Größen, wie es in der Komödie ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schieht, bezeichnet wird, will uns Lukian Anacharsis c. 22 (Jacobitz)[1]) glauben machen, daß für diese Verspottung einzelner Persönlichkeiten moralische Gründe, nämlich die dadurch zu bezweckende sittliche Besserung und Läuterung derselben maßgebend gewesen seien. In der genannten, für das Verständnis der reformpädagogischen Ideen des Samosatensers grundlegenden Schrift setzt der weise Solon dem edlen Skythen Anacharsis die Vorzüge altattischer Erziehung und Bildung auseinander und äußert sich u. a. bezüglich der Aufführung von Komödien und ihres sittlichen Wertes folgendermaßen: *τοῖς δέ γε κωμῳδοῖς καὶ ἀποσκώπτειν καὶ λοιδορεῖσθαι ἐφίεμεν ἐς τοὺς πολίτας, οὓς ἂν αἰσχρὰ καὶ ἀνάξια τῆς πόλεως ἐπιτηδεύοντας αἰσθάνωνται, αὐτῶν τε ἐκείνων χάριν, ἀμείνους γὰρ οὕτω γίγνονται ὀνειδιζόμενοι, καὶ τῶν πολλῶν, ὡς φεύγοιεν τὸν ἐπὶ τοῖς ὁμοίοις ἔλεγχον.*

Es bedarf wohl keines Beweises, daß Lukian diese angebliche didaktische Tendenz frei erfunden hat; die Lust am Skandal und sonst nichts war es, was den alten Athenern den ärgsten Komödienspott gegen einzelne Personen ebenso wohlgefällig erscheinen ließ (*κελεύουσιν—ἐφίεμεν*) wie unseren oberbayerischen Bauern das Haberfeldtreiben.

---

[1]) Diese Stelle fehlt, soviel ich sehe, unter den testimonia varia de comoedia Graeca bei Kaibel, com. Graec. fragm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schieht, bezeic . 22 (Jacobitz)[1])
glauben mach lner Persönlich-
keiten moralis ezweckende sitt-
liche Besserur l gewesen seien.
In der genann agogischen Ideen
des Samosater weise Solon dem
edlen Skyther Erziehung und
Bildung ausei der Aufführung
von Komödier rmaßen: *τοῖς δέ*
γε κωμῳδοῖς *ν ἐς τοὺς πολίτας,*
οὓς ἂν αἰσχρὰ *σθάνωνται, αὐτῶν*
τε ἐκείνων χά *ιζόμενοι, καὶ τῶν*
πολλῶν, ὡς φ

Es beda diese angebliche
didaktische T am Skandal und
sonst nichts rgsten Komödien-
spott gegen g erscheinen ließ
(*κελεύουσιν*— auern das Haber-
feldtreiben.

---

[1]) Diese timonia varia de co-
moedia Graeca

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
R G B W G K C Y M

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf